

**VERSICHERUNGSPOLICE - VERDINGUNGSUNTERLAGEN**

**"ALL RISKS"  
SACHSCHÄDEN UND SCHÄDEN DURCH BETRIEBSUNTERBRECHUNG**

Police

abgeschlossen zwischen der

**TERME MERANO S.p.A**  
Piazza Terme, 9 – 39012 Meran (BZ)  
USt.-Nr. 00120820212

und

dem Unternehmen

.....

das im eigenen Namen und im Namen der Mitversicherungsgesellschaften agiert  
(im Folgenden Gesellschaft genannt)

Gültigkeit: vom 31.05.2022, 24.00 Uhr

bis zum: 31.12.2022, 24.00 Uhr

<b>INHALT</b>
---------------

A) ALLGEMEINE DEFINITIONEN	S. 3
B) VERSICHERTE SACHEN UND BETRÄGE	S. 4

**ABSCHNITT I - BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON SACHSCHÄDEN**

C) ANDERE DEFINITIONEN	S. 5
D) GEGENSTAND DER VERSICHERUNG	S. 5
E) VON DER VERSICHERUNG AUSGESCHLOSSENE RISIKEN	S. 6
F) UMFANG DER GARANTIE	S. 8
G) BESONDERE BESTIMMUNGEN	S. 14

**ABSCHNITT II - BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON SCHÄDEN DURCH BETRIEBSUNTERBRECHUNG**

H) SONSTIGE DEFINITIONEN	S. 22
I) GEGENSTAND DER VERSICHERUNG	S. 22
L) VON DER VERSICHERUNG AUSGESCHLOSSENE RISIKEN	S. 22
M) BESONDERE BESTIMMUNGEN	S. 23
N) FÜR ALLE ABSCHNITTE GELTENDE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN	S. 27
O) ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN	S. 28
P) GRENZEN FÜR ENTSCHÄDIGUNGEN, SELBSTBEHALTE UND SELBSTBETEILIGUNGEN	S. 33
Q) VINCOLI	S. 35

## A) ALLGEMEINE DEFINITIONEN

Die Vertragsparteien geben den nachstehend angeführten Begriffen folgende Bedeutung:

<b>Versicherter:</b>	der Rechtsträger, dessen Interessen von der Versicherung geschützt werden;
<b>Versicherung:</b>	der Versicherungsvertrag;
<b>Mitteilungen:</b>	per Einschreiben zugestellte Mitteilungen, dazu zählen auch Telegramme, Telex, Faxe;
<b>Versicherungsnehmer:</b>	der Rechtsträger, der den Versicherungsvertrag abschließt
<b>Versicherung:</b>	der Versicherungsvertrag;
<b>Selbstbehalt:</b>	der Betrag, der von der Schadenshöhe, welche entsprechend der in der Police enthaltenen Bedingungen für jeden einzelnen Schadensfall berechnet wird, abgezogen wird und der zulasten des Versicherten geht
<b>Entschädigung/Schadenersatz:</b>	der Betrag, den die Versicherungsgesellschaft bei einem Schadensfall schuldet;
<b>Posten:</b>	die Gesamtheit aller versicherten Sachen, zusammengefasst unter einem einzigen Versicherungsbetrag;
<b>Police:</b>	das die Versicherung nachweisende Dokument;
<b>Prämie:</b>	der Betrag, den der Versicherungsnehmer der Versicherungsgesellschaft schuldet;
<b>Erstrisiko:</b>	die Versicherung wird ohne Anwendung der Bestimmungen gemäß Art. 1907 ZGB gewährt;
<b>Selbstbeteiligung:</b>	der prozentuale Anteil der Schadenshöhe, welche entsprechend der in der Police enthaltenen Bedingungen für jeden einzelnen Schadensfall berechnet wird, der zulasten des Versicherten geht;
<b>Schadensfall:</b>	der Eintritt des schädigenden Ereignisses, für das der Versicherungsschutz geleistet wird;
<b>Gesellschaft:</b>	das Versicherungsunternehmen;
<b>Makler:</b>	der vom Versicherten mit der Verwaltung und Führung des Vertrages beauftragte und von der Versicherungsgesellschaft anerkannte Versicherungsmakler.

**B) AUF DEM GESAMTEN ITALIENISCHEN STAATSGEBIET  
VERSICHERTE SACHEN UND BETRÄGE**

**ABSCHNITT I - SACHSCHÄDEN**

**THERME UND GARAGE**

<b>Anz.</b>	<b>Posten</b>	<b>Versicherungsbeträge Euro</b>	<b>Brutto- Prämiensatz ‰</b>
1.	Gebäude	68.186.007,00	.....
2.	Maschinen	42.685.856,00	.....
3.	Elektronische Maschinen und Anlagen	3.919.753,00	.....
4.	Wasserfassungen und Druckrohrleitung	4.210.939,00	.....
1.	Haftansprüche Dritter	1.000.000,00	.....
2.	Abbruch- und Räumungskosten (zusätzlich zu den Bestimmungen unter Art. 25 „G - Besondere Bestimmungen“)	1.000.000,00	.....
<b>Insgesamt</b>		<b>121.002.555,00</b>	

**ABSCHNITT II - SCHÄDEN DURCH BETRIEBSUNTERBRECHUNG**

**THERME UND GARAGE**

<b>Posten</b>	<b>Versicherungsbeträge Euro</b>	<b>Brutto- Prämiensatz ‰</b>
Deckungsbeitrag Therme Garage	€ 3.000.000,00 € 1.000.000,00	..... .....
<b>- MAXIMALER ENTSCHÄDIGUNGSZEITRAUM: 24 Monate</b> <b>- SELBSTBEHALT: 2 TAGE</b>		

## ABSCHNITT I

### BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON SACHSCHÄDEN

#### C) ANDERE DEFINITIONEN

**Gebäude** - Unter „Gebäude“ fallen sämtliche Bauten (Fundamente, Bauwerke aus Beton, Sanitäranlagen, Anbauten sowie hierfür anfallende indirekte Aufwendungen bspw. für Entwurf und Planung, Bauleitung, Bauabnahmen, Baustellenorganisation usw.)

**Maschinen** - Unter „Maschinen“ fallen sämtliche Maschinen, spezifische Anlagen, alle generischen Anlagen (Wasserversorgungsanlagen, Wärmeerzeugungsanlagen, Elektroanlagen, Klimaanlage, Heizungsanlagen usw.), allgemeine Gerätschaften und Sondergeräte, Möbel und gewöhnliche Büromaschinen, innerbetriebliche Transport- und Hebeittel.

**Elektronische Maschinen und Anlagen** - Unter „Elektronische Maschinen und Anlagen“ fallen Server, PCs, Drucker, Scanner, Plotter, Audio-Video-Geräte, Badge-Leser, Netzgeräte, Fotokopierer, Faxgeräte, Zugangskontrollanlagen, Telefonanlagen, Alarmanlagen, Rauchmeldeanlagen, Personensuchanlagen und Anlagen für die Präsenzkontrolle sowie im Allgemeinen alle Güter oder Anlagen, die größtenteils aus elektronischen Bauteilen bestehen.

**Wasserfassungen und Wasserleitungen** - Unter „Wasserfassungen und Wasserleitungen“ ist der Kanal mit sämtlichen Anlagen für das Auffangen des Quellwassers zu verstehen sowie die Dienstbauten, die Förderleitung von der Wasserfassung an der Thermalanlage.

#### D) GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Mit der hier vorliegenden Police wird sämtliches Vermögen der Terme di Merano S.p.A. versichert, davon ausgenommen ist nur, was ausdrücklich ausgeschlossen ist. Kann eine bestimmte Sache oder ein bestimmter Gegenstand keiner der in dieser Police enthaltenen Posten genau zugeordnet werden oder ist die Zuordnung zweifelhaft oder umstritten, so fällt diese Sache oder dieser Gegenstand in die Kategorie „Maschinen“.

Dies vorausgeschickt verpflichtet sich die Gesellschaft mit der Vorauszahlung der vereinbarten Prämie und für die Laufzeit des vorliegenden Vertrages sowie zu sämtlichen in der Police festgelegten Bedingungen und innerhalb der dort vereinbarten Grenzen, den Versicherten für alle Sachschäden und unmittelbare Schäden zu entschädigen, welche ihm an versicherten Sachen sowie Sachen, die sich im Besitz Dritter befinden, unabhängig von der Ursache. Davon ausgenommen sind lediglich die nachstehend genannten Ausnahmen.

Von der Versicherung abgedeckt sind unter anderem die Gebäude, Aufbauten, Bauwerke und Anlagen sowie die Wasserfassungen und die Druckrohrleitung, über die das Thermalwasser von der Quelle auf dem Monte San Vigilio zur Thermalanlage in Meran geleitet wird, die Maschinen, Becken und Teiche, der Thermenplatz sowie die Parks und Gärten, die Garage sowie die Büros und die unterschiedlichen Dienstgebäude, die weiträumig im Stadtgebiet verteilt sind und in und mit welchen der Versicherte seine Tätigkeit ausübt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl auf dem Thermenplatz als auch auf einem Teil des

Thermenparks öffentliche Wegerechte zugunsten der Gemeinde Meran für den Durchgang von Fußgängern bestehen.

Vorstehend genannte Einrichtungen sind vorwiegend für die Nutzung als Thermalanlage bestimmt, und zwar einschließlich aller hiermit im Zusammenhang stehenden Neben-, Zusatz-, Sekundär- und Hilfstätigkeiten.

Die Bearbeitungsprozesse, die Verwendung der Triebkraft, die Lagerung und/oder die Verwendung von entzündlichen und gefährlichen Stoffen sowie von Sonderwaren, die Vorbereitung und Verarbeitung von Rohstoffen, Halbwaren und fertigen Erzeugnisse, Maschinen, Anlagen, Geräte sowie die Lagerung und sämtliche Hilfs- und Nebendienstleistungen entsprechen der technischen Lehre, die der ausgeübten Tätigkeit zugrunde liegt und welche der Versicherte zu befolgen gedenkt. Die Versicherung gilt somit für den gesamten Betriebszyklus. Von der Deckung ausgeschlossen ist nur die Nutzung von Kernenergie, wobei die Nutzung von Strahlung oder ionisierende Strahlung abgebenden Apparaten, Materialien oder sonstigen Elementen von der Versicherung weiterhin abgedeckt ist.

#### **E) VON DER VERSICHERUNG AUSGESCHLOSSENE RISIKEN**

In folgenden Fällen ist die Gesellschaft nicht zur Entschädigung verpflichtet:

- a)** für Schäden, die auf folgende Umstände zurückzuführen sind:
- a1)** sämtliche kriegerischen Akte, unabhängig davon, ob eine Kriegserklärung abgegeben wurde oder nicht, militärische Besetzung oder Invasion, Requisition, Rationierung und Konfiszierung, Revolution, Bürgerkrieg, Aufstand, angeordnete und sonstige Beschlagnahmen und/oder Anordnungen der Regierung und/oder der Behörde (auch der lokalen Behörden);
  - a2)** Explosionen oder Ausstrahlung von Wärme oder Strahlung verursacht durch Kernumwandlungsprozesse sowie durch Strahlung, die bei der künstlichen Beschleunigung von Elementarteilchen entsteht;
  - a3)** Vulkanausbrüchen, Seebeben;
  - a4)** bradyseismische Bewegungen;
  - a5)** Sturmfluten und Eindringen von Meerwasser;
  - a6)** Umweltverschmutzungen und/oder Kontamination der Umwelt;
  - a7)** Transport und/oder Überführung sowie die damit in Zusammenhang stehenden Be- und Entladevorgänge von versicherten Sachen außerhalb des Unternehmensgeländes, es sei denn, dass der Versicherte nachweisen kann, dass der Schadensfall nicht im Zusammenhang oben genannter Ereignissen steht;
- b)** für Schäden, die durch nachstehende Ursachen verursacht oder aufgrund dieser entstanden sind:
- b1)** Einsturz, Sackungen, Zusammenziehen oder Ausdehnen von Maschinen und Bauten, es sei denn, dass diese nicht von anderweitig ausgeschlossenen Ereignissen verursacht werden;
  - b2)** Unterbrechung von thermischen Reaktionen, welche die in Verarbeitung befindlichen Waren beschädigen, es sei denn, dass diese nicht von anderweitig ausgeschlossenen Ereignissen verursacht werden;
  - b3)** Verfall, Abnutzung, Verschleiß, keine oder nicht ordnungsgemäße Wartung, Korrosion, Rost, Kontaminierung, Fäulnis, Feuchtigkeit, Raureif und Kondenswasser, Tropfwasser, Trockenheit, Termiten, Insekten, Würmer, Nagetiere, Tiere und/oder Pflanzen im Allgemeinen, Gewichtsverlust, Infiltration, Verdampfung;



- b4)** Betriebsstörungen an den Maschinen, es sei denn, dass diese nicht von anderweitig ausgeschlossenen Ereignissen verursacht werden;
  - b5)** mechanische Defekte, es sei denn, dass diese nicht von anderweitig ausgeschlossenen Ereignissen verursacht werden; entstehen aufgrund vorstehend genannter Ereignisse weitere Schäden, welche von der vorliegenden Police abgedeckt werden, entschädigt die Gesellschaft nur den Teil des Schadens, der nicht anderweitig von der Police ausgeschlossen wurde;
  - b6)** Vorsatz des Versicherten/Versicherungsnehmers;
  - b7)** Planung-, Berechnung- und Verarbeitungsfehler, Einsatz von mangelhaften Produkten, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Qualität, Menge, Feinheitsgrad und auf die Farbe der in Produktion oder Verarbeitung befindlichen Waren haben, Produktmängel;
  - b8)** Verfestigung Materialien, die in Öfen, Tiegeln sowie in Schmelzöfen und -vorrichtungen enthalten sind;
  - b9)** behördliche oder gesetzliche Anordnungen, welche den Bau, Wiederaufbau oder den Abbruch von Gebäuden oder Maschinen regeln;
  - b10)** Marktverluste oder mittelbare Schäden wie Bauänderungen, Mietausfall, entgangene Nutznießung sowie entgangene Einkünfte aus gewerblicher oder industrieller Tätigkeit, Arbeitsunterbrechungen oder sämtliche sonstige Schäden, welche die Materialität der versicherten Sachen nicht betreffen; die in den besonderen Bedingungen der Police vereinbarten Bestimmungen bleiben davon ausgenommen;
  - b11)** Mängel, die dem Versicherten, seinen Vorständen und leitenden Angestellten zum Zeitpunkt des Abschlusses der Police bekannt sind;
  - b12)** Ereignisse, für welche gesetzlich oder vertragsgemäß der Hersteller oder der Lieferant haftet;
- c)** Ausgenommen sind zudem:
- c13)** Schäden ästhetischer Natur, es sei denn, dass diese nicht von anderweitig ausgeschlossenen Ereignissen verursacht werden;
  - c14)** Cyber-Schäden

Diese Polizza deckt keine Verluste, Schäden, Haftpflichtansprüche, Schadenersatzansprüche, Kosten oder Ausgaben, die durch eine übertragbare Krankheit oder die (tatsächliche oder mutmaßliche) Angst bzw. die Gefahr vor einer übertragbaren Krankheit verursacht werden, die aufgrund einer solchen entstehen, aus ihr resultieren oder hervorgehen, sowie keine direkten, indirekten und/oder Folgeschäden, die sich aus den von den zuständigen Behörden angeordneten Rechtsakten und Maßnahmen zur Verhinderung einer Ansteckung ergeben, auch im Zusammenhang mit der Schließung und Beschränkung der Tätigkeit oder zu Dekontaminations- und Desinfektionszwecken.

„Übertragbare Krankheit“ bedeutet jede Krankheit, die durch irgendeine Substanz oder einen Erreger von irgendeinem Organismus auf einen anderen übertragen werden kann, wobei:

- der Begriff „Substanz“ oder „Erreger“ unter anderem Viren, Bakterien, Parasiten oder andere Organismen oder deren Varianten umfasst, aber nicht darauf beschränkt ist, unabhängig davon, ob sie als lebend oder nicht lebend angesehen werden;
- die direkte oder indirekte Übertragungsmethode unter anderem umfasst, aber nicht beschränkt ist auf die Übertragung über die Luft, die Übertragung durch Körperflüssigkeiten, die Übertragung von oder über irgendeine Oberfläche oder irgendeinen festen, flüssigen oder gasförmigen Gegenstand oder zwischen Organismen
- die Krankheit, die Substanz oder der Erreger die menschliche Gesundheit oder das menschliche Wohlbefinden gefährden oder eine Schädigung verursachen kann oder eine Schädigung, ein Verfall, eine Wertminderung oder eine Minderung der Marktgängigkeit oder einen Nutzungsausfall von Eigentum verursachen kann.

## VON DER VERSICHERUNG AUSGESCHLOSSENE SACHEN

- der Grundstückswert;
- Wälder, Bäume, Pflanzungen, Tiere im Allgemeinen;
- Waren, die sich bereits an Bord von Transportmitteln von Dritten befinden, falls diese von einer gesonderten Police abgedeckt werden;
- Flugzeuge und Wasserfahrzeuge.

## F) UMFANG (ABGRENZUNG) DER GARANTIE

### 01) **Zeichnungen, Modelle, Probeabzüge, Archive, Software**

Bei Zeichnungen, Modellen, Drucksachen u.ä. sowie Registern, Drucksachen, Archiven, Dokumenten, Mikrofilmen, Farbfilmen u.ä., Karten, Platten, Magnetbänder oder Drähten für Lochkartenmaschinen und EDV-Maschinen deckt die Garantie lediglich die Materialkosten sowie die Kosten für manuelle und mechanische Arbeiten für die Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Sachen ab.

### 02) **Nichtmilitärische Besetzung**

Im Falle von Sachschäden und unmittelbaren Schäden infolge einer nicht mehr als 5 aufeinander folgende Tage andauernden (nichtmilitärischen) Besetzung der Standorte der versicherten Sachen werden Zerstörungen, Defekte oder Beschädigungen nicht von der Gesellschaft entschädigt, auch wenn diese während des Zeitraums der Besetzung entstehen; davon ausgenommen sind o.g. Schäden infolge von Brand, Explosion und Bersten.

### 03) **Wetterereignisse**

Durch Wetterereignisse wie Windhosen, Orkane, Unwetter, Windstürme, Regen, Hagel und Schnee verursachte Sachschäden und unmittelbare Schäden an versicherten Gütern, die sich unter dem Dach von Gebäuden befinden, die in dieser Police festgelegt sind, werden nur von der Garantie abgedeckt, falls Regen, Schnee oder Hagel durch Brüche, Öffnungen oder sonstige Schäden die aufgrund der Heftigkeit der Wetterereignisse an Dächern, Wänden oder Fenstern und Türen entstanden sind und somit ins Gebäudeinnere eindringen.

Außerdem, nur für oben genannte Wetterereignisse, sind Schäden an nicht ortsfeste, zweckgebundene Maschinen, falls diese im Freien aufgestellt sind, sowie an Fenster und Türen, Glasfenstern und Oberlichter im Allgemeinen von der Garantie ausgeschlossen, außer die durch Brüche im Dach oder durch die vom Wind transportierten Sachen, verursacht werden.

Es sind auf alle Fälle, auch in Nachfolge von Wetterereignissen, Schäden an ortsfeste, zweckgebundene Maschinen, Anlagen und Ausstattungen, die sich im Freien befinden, in der Garantie eingeschlossen.

### 04) **Vandalismus, vorsätzliche Beschädigungen, gesellschaftspolitische Ereignisse**

Bei unmittelbaren Sachschäden infolge oder anlässlich von Unruhen, Streiks, Aufruhr, terroristischen Handlungen oder organisierter Sabotage, Vandalismus und vorsätzlichen Beschädigungen entschädigt die Gesellschaft keine Schäden, die aufgrund einer Unterbrechung der Bearbeitungsprozesse oder einer nicht erfolgten oder gestörten Energieerzeugung oder Energiezufuhr sowie aufgrund von Produktveränderungen und infolge



von Arbeitsaussetzung sowie aufgrund von veränderter oder unterlassener Steuerung oder Bedienung verursacht werden.

**Terroranschläge** sind bis 50% der Versicherungssumme, max. EUR 40 Mio. pro Schaden und Versicherungsjahr gedeckt.

**Definition Terrorereignisse:** Als terroristische Handlung ist jede Handlung zu verstehen (einschließlich der Androhung von Gewalt), die von einer Person oder einer Personengruppe selbstständig oder im Auftrag oder in Verbindung mit irgendeiner Organisation oder einer Regierung zu politischen, religiösen, ideologischen oder ähnlichen Zwecken, einschließlich der Absicht, eine Regierung zu beeinflussen oder die Bevölkerung oder einen Teil derselben in Angst zu versetzen, begangen wird.

**05) Erdbeben**

Bezüglich Sachschäden und unmittelbaren Schäden aufgrund von Erdbeben - wobei darunter eine plötzlich auftretende, naturbedingte Erschütterung der Erdkruste zu verstehen ist - gilt, dass unter einem einzelnen Schadensfall Schäden an versicherten Sachen zu verstehen sind, die infolge des Erdstoßes entstehen sowie aufgrund von dessen Folgen in den 72 Stunden nach dem Ereignis, das den gemäß den in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen vergütbaren Schadensfall verursacht hat.

**06) Überflutung, Hochwasser und Überschwemmungen**

Durch Überflutungen, Hochwasser und Überschwemmungen verursachte Sachschäden und unmittelbare Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen (Maschinen, Schneepflüge und Fahrzeuge im Allgemeinen) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

**07)** Bezüglich der Versicherung für Sachschäden und unmittelbare Schäden, die verursacht wurden durch Erdbeben, Überflutungen, Hochwasser, Überschwemmungen oder welche infolge oder anlässlich von Unruhen, Streiks, Aufruhr, terroristischen Handlungen oder organisierter Sabotage, Vandalismus und vorsätzlichen Beschädigungen entstehen, verfügen sowohl die Gesellschaft als auch der Versicherte über das Recht, jederzeit von der Garantie zurückzutreten. Der Rücktritt erfolgt per Einschreiben und mit einer Kündigungsfrist von 120 Tagen.

**08) Übermäßige Schneelast**

Bei Sachschäden und unmittelbaren Schäden durch übermäßige Schneelast entschädigt die Gesellschaft keine Schäden an Gebäuden und Tanks (sowie deren Inhalt), die nicht den Bestimmungen des Ministerialdekrets des Ministeriums für öffentliche Bauten vom 3. Oktober 1978 i.s.g.F. (allgemeine Anforderungen für die Überprüfung der Sicherheit von Bauten und der Lasten und Überlasten) oder strengeren örtlichen Richtlinien entsprechen.

**09) Diebstahl und Raub**

Für den Versicherungsschutz bei Diebstahl/Raub gilt, dass die Verhältnismäßigkeitsbestimmungen von Art. 1907 ZGB nicht angewandt werden.

**10) Frost**

Bei Schäden verursacht durch Frost ist die Gesellschaft nur zur Entschädigung folgender Schäden verpflichtet:

- Sachschäden und unmittelbare Schäden an Maschinen und Anlagen;
- Sachschäden und unmittelbare Schäden an versicherten Sachen infolge des Austritts

von Flüssigkeiten verursacht durch das Bersten von Anlagen und Maschinen, und zwar unter der Bedingung, dass die versicherte Immobilie mindestens 48 Stunden vor Eintritt des Schadensfalls in Betrieb und/oder beheizt war.

**11) Warenausfälle, Verlust, Unterschlagung oder Untreue von Angestellten**

Die Gesellschaft verpflichtet sich Schäden infolge von Warenausfälle, Verlust, Unterschlagung oder Untreue von Angestellten zu entschädigen.

**12) Werttransport**

Ausschließlich in Bezug auf Geld, Wertpapiere und Schuldverschreibungen im Allgemeinen wird auch Versicherungsschutz geleistet bei:

- a) Diebstahl infolge eines Unfalls oder plötzlicher Übelkeit der mit dem Transport der Wertsachen beauftragten Person;
- b) Trickdiebstahl, jedoch nur beschränkt auf Fälle, bei denen die mit dem Transport beauftragte Person die Wertsachen am Körper trägt oder wenn die Wertsachen für diese griffbereit sind;
- c) Diebstahl, bei dem die Wertsachen der bestohlenen Person aus der Hand oder vom Körper gerissen werden;
- d) Raub (Wegnahme einer fremden Sache unter Anwendung von Gewalt oder Androhung von Gefahren für Leib oder Leben);
- e) wenn diese Straftaten an Angestellten des Versicherten verübt werden, während diese die Wertsachen außerhalb der Räume des Versicherten bei deren Transport an den Wohnsitz des Versicherten, zu den Banken oder zu Lieferanten und/oder Kunden und umgekehrt mit sich führen.

**13) Diebstahl, Raub und Erpressung**

Die Gesellschaft kommt für Schäden auf, die infolge des Diebstahls von versicherten Sachen entstanden sind.

Diese Schäden werden nur dann von der Gesellschaft erstattet, wenn sich die versicherten Sachen in Gebäudekomplexen und/oder Gebäuden befinden, die von Türen und/oder Fenstern und/oder Einzäunungen mit Schlössern geschützt werden, und wenn der Täter in die Gebäude und/oder Räume eindringt:

indem er den Außenschutz durch Einbruch oder durch die Verwendung von Originalschlüsseln, falls diese dem Besitzer auf betrügerische Weise entwendet wurde, und/oder von falschen Schlüsseln, Dietrichen oder ähnlichen Werkzeugen durchbricht;

- in dem er sich über einen anderen als den üblichen Weg Zutritt verschafft, wobei Hindernisse oder Schutzvorkehrungen durch den Einsatz von einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug oder durch besondere persönliche Geschicklichkeit zu überwinden sind;
- indem er sich in der Wohnung verbirgt, um das Diebesgut zu entwenden, sobald die Räume abgeschlossen werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf:

- a) Raub (Wegnahme einer fremden Sache unter Anwendung von Gewalt oder Androhung von Gefahren für Leib oder Leben), der sich in den in der Police genannten Räumen ereignet, auch dann, wenn die Personen, denen Gewalt angetan oder die bedroht werden, mit Gewalt dazu gezwungen werden, sich vom Außenbereich kommend in die o.g. Räume zu begeben;
- b) den Fall, dass der Versicherte und/oder seine Angestellten dazu gezwungen werden, die versicherten Sachen zu übergeben, indem der Versicherte und/oder seine Angestellten oder andere Personen bedroht oder ihnen Gewalt angetan wird.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind vom Versicherten oder Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden von Personen, deren Handlung der Versicherte und der Versicherungsnehmer zu verantworten hat; zu o.g. Personenkreis gehört das Personal, das mit der Bewachung der versicherten Sachen oder der Räume, in denen diese gelagert sind, beauftragt ist, wenn es sich dabei um beim Versicherten abhängig beschäftigtes Personal handelt.

**14) Durch Strom verursachte Schäden**

Die Gesellschaft haftet für Schäden an Maschinen, Anlagen und Geräten, die durch elektrischen Strom, elektrische Entladungen oder Spannungsschwankungen verursacht werden; darin eingeschlossen sind Schäden infolge von elektrischen Phänomenen, die auf jegliche sonstige Ursachen zurückzuführen sind, und zwar unabhängig von der Form ihres Auftretens, einschließlich Überhitzung und/oder Blitzschlag.

Für diesen Versicherungsschutz gilt die Erstrisikoregelung, d.h. dass die Verhältnismäßigkeitsbestimmungen gemäß Art. 1907 ZGB nicht angewandt werden.

Die Garantie wird mit den Grenzen für Entschädigungen, Selbstbehalte und Selbstbeteiligungen geleistet, die – sofern vorgesehen – in der Aufstellung unter dem Posten DURCH STROM VERURSACHTE SCHÄDEN enthalten sind.

**15) Unvorhergesehene Schäden an elektronischen Geräten**

Die Gesellschaft verpflichtet zur Haftung für unvorhergesehene Schäden an elektronischen Geräten, auch wenn sie sich im Besitz Dritter befinden, die geprüft und für den vorgesehenen Verwendungszweck abgenommen sind.

Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden:

- a) für welche gesetzlich oder vertragsgemäß der Hersteller, der Verkäufer oder der Vermieter der versicherten Sachen haftet;
- b) die infolge von im Zusammenhang mit Reinigungs-, Wartungs- und Überholungsarbeiten durchgeführten Montage- und Demontearbeiten entstehen sowie für Schäden, die beim Transport und der Überführung sowie der damit in Zusammenhang stehenden Be- und Entladevorgänge außerhalb der in der Police angegebenen Standorte entstehen;
- c) die aufgrund der Nichtbeachtung der Wartungs- und Betriebsanweisungen des Herstellers und/oder des Lieferanten der versicherten Sachen entstehen;
- d) ästhetischer Natur, die nicht in Zusammenhang mit vergütbaren Schäden stehen;
- e) die Defekten zuzuschreiben sind, die dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten zum Zeitpunkt des Abschlusses der Police bekannt waren, und zwar unabhängig davon, ob die Gesellschaft von diesen Kenntnis hatte;
- f) an Rohren und elektronischen Ventilen sowie an Lampen und anderen Lichtquellen; davon ausgeschlossen sind Schäden, die im Zusammenhang mit vergütbaren Schäden stehen, die u.a. auch an anderen Bauteilen der versicherten Sachen entstanden sind;
- g) mechanischer und elektrischer Natur, Funktionsmängel oder -störungen sowie Schäden an elektrischen Modulen und Bauteilen der versicherten Sache (darin eingeschlossen sind die Kosten für die Fehlersuche und -ermittlung), deren Beseitigung gewöhnlich von Kundendienstverträgen abgedeckt ist, d.h.:
  - Funktionskontrollen;
  - vorbeugende Instandhaltungsarbeiten;
  - Beseitigung von Störungen und Mängeln aufgrund von Verschleiß;
  - Beseitigung von Schäden und Störungen (Ersatzteile und Arbeitskosten), die während des Betriebs entstehen, ohne dass diese von äußeren Ursachen verursacht werden.
- h) die durch Strom verursacht werden.

**16) Wiederherstellung von Archiven**

Die Gesellschaft haftet bis zur der hierfür vereinbarten Versicherungssumme und mit den Grenzen für Entschädigungen, Selbstbehalte und Selbstbeteiligungen, die – sofern vorgesehen – in der entsprechenden Tabelle im Anhang unter dem Punkt „Archive, Dokumente, Zeichnungen, Datenträger“ festgelegt sind, für die Materialkosten sowie für die notwendigerweise zu übernehmenden Kosten, die für die Wiederherstellung von Archiven, Dokumenten, Zeichnungen, Registern, Mikrofilmen, Magnetbändern oder -platten sowie anderen Datenträgern und „Nutzerprogrammen“ anfallen. Dabei werden die in Art. 1907 ZGB enthaltenen Bestimmungen nicht angewendet. Die Entschädigung erfolgt innerhalb von 12 Monaten ab dem Datum des Eintritts des Schadensfalls (soweit nicht anders vereinbart).

Unter „Datenträger“ ist das vom Versicherten austauschbare Material zu verstehen, das für die Speicherung von maschinenlesbaren Informationen verwendet wird, sowie fest installiertes Material für die Massenspeicherung. Unter „Daten“ sind maschinenlesbare Informationen auf austauschbaren Datenträgern gemeint, die vom Versicherten gespeichert wurden; darin nicht eingeschlossen sind Daten auf fest installierten Datenträgern, Daten auf Betriebssystemen von Zentraleinheiten sowie sämtliche sonstige Daten, die vom Versicherten nicht modifiziert werden können.

Unter „Nutzerprogrammen“ sind Informationssequenzen zu verstehen - d.h. Anweisungen, die vom Computer ausgeführt werden können - die der Versicherte verwendet und welche von seinen Angestellten oder von hiermit beauftragten spezialisierten Gesellschaften oder Werkherstellern für seine Zwecke entwickelt wurden.

Dem Versicherten steht das Recht zu, die eigenen Nutzerprogramme auch in einer neuen Form wiederherzustellen. Dabei dürfen die hierfür anfallenden Aufwendungen nicht die Kosten übersteigen, die für die Wiederherstellung der Daten in ihrer ursprünglichen Form anfallen würden.

Gedeckt sind auch Ausgaben für Studien- oder Forschungstätigkeiten (inkl. Reisekosten) von Fachleuten und/oder Angestellten des Versicherten, einschließlich der Ausgaben für die Suche nach verlorenen Daten und/oder ihre Wiederherstellung.

**17) Anlagen und Geräte für den mobilen Einsatz**

Teilweise in Abweichung von den unter Punkt a7) genannten Ausschlüssen wird folgendes festgelegt: Anlagen und Gerätschaften für den mobilen Einsatz sind auch während ihres Transports mit sämtlichen Transportmitteln, einschließlich des Transports per Hand, versichert, unter der Bedingung, dass diese aufgrund ihrer Bauart transportabel sind und an verschiedenen Standorten eingesetzt werden können und dass o.g. Transport für ihren Einsatz notwendig ist.

Von der Entschädigung ausgeschlossen ist der Bruch von Ventil- oder Röhrenfäden.

Die Diebstahlversicherung ist während des Transports in Automobilen gültig, vorausgesetzt dass das Fahrzeug verschlossen ist und die Fenster vollständig geschlossen sind und unter der Bedingung, dass das Fahrzeug über ein festes Dach oder ein verschlossenes Verdeck verfügt.

Für Schäden infolge von Diebstahl, Raub, Straßenraub durch Entreißen und Herabfallen erfolgt die Zahlung der Entschädigung für jeden einzelnen Schadensfall nach Abzug eines Betrages in Höhe von 10% des gemäß den in der Police enthaltenen Vereinbarungen auszahlbaren Betrags.

**18) Mietrisiko**

Die Gesellschaft haftet - in den Fällen, in denen gemäß Art. 1588, 1589 und 1611 ZGB der Versicherte haftet - für Sachschäden und unmittelbare Schäden, die durch ein von der vorliegenden Police abgedecktes Ereignis an den vom Versicherten gemieteten Räumen, und

zwar ohne Anwendung der Verhältnismäßigkeitsbestimmungen, jedoch mit einer Entschädigungshöchstgrenze in Höhe von € 15.000.000,00 je Schadensfall.

#### 19) **Haftansprüche Dritter**

Die Gesellschaft verpflichtet sich im Rahmen der vereinbarten Versicherungshöchstbeträge den Versicherten von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter (Kapital, Zinsen und Spesen) für unmittelbare Sachschäden infolge eines mit dieser Police abgedeckten Schadensfalles schadlos zu halten.

Die Versicherung umfasst auch die Schäden infolge des vollständigen oder partiellen Nutzungsausfalls von Gütern oder der vollständigen oder partiellen Unterbrechung oder Einstellung von Industrie-, Handels-, Landwirtschafts- oder Dienstleistungsbetrieben bis zu 10 % der vereinbarten Höchstversicherungssumme.

Von der Versicherung sind folgende Schäden nicht abgedeckt:

- an Sachen, die dem Versicherten übergeben wurde oder die dieser in Verwahrung hat oder die sich aufgrund sämtlicher sonstiger Rechtstitel in seinem Besitz befinden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in jedem Fall auf die Fahrzeuge der Angestellten des Versicherten sowie die Transportmittel beim Be- und Entladen bzw. die im Ladebereich stehenden Fahrzeuge sowie ihrer Ladung;

- Schäden jeder Art infolge von Wasser-, Luft- und Bodenverseuchung.

Nicht als Dritte gelten auf jeden Fall:

- der Ehepartner, die Eltern, die Kinder des Versicherten sowie die mit ihm im selben Haushalt lebenden Verwandten und Verschwägerten;
- die Gesellschaften, die in Bezug auf den Versicherten als Muttergesellschaften, abhängige oder verbundene Gesellschaften im Sinne von Art. 2359 ZGB (Wortlaut gemäß Gesetz Nr. 216 vom 7. Juni 1974) zu betrachten sind, sowie die Geschäftsführer derselben.

Der Versicherte muss die Gesellschaft unverzüglich über gegen ihn angestrebte Zivil- oder Strafverfahren informieren und alle zur Verteidigung dienenden Unterlagen und Beweise liefern. Die Gesellschaft hat das Recht, die Prozessführung und die Verteidigung des Versicherten zu übernehmen.

Der Versicherte darf ohne das Einverständnis der Gesellschaft weder Vergleiche eingehen, noch seine Haftung zugeben. Bezüglich der Prozesskosten kommt Art. 1917 ZGB zur Anwendung.

#### 20) **Hagel**

Teilweise in Abweichung von Art. 03) „Wetterereignisse“ - Umfang der Garantie - haftet die Gesellschaft für durch Hagel verursachte Schäden an:

- a) Türen, Glasfenstern und Oberlichtern im Allgemeinen;
- b) Zementplatten, Zement-/Asbestplatten und Bauten aus Plastik, auch wenn diese Teil von Gebäuden oder Schutzdächern sind, die auf einer oder mehreren Seiten offen sind.

#### 21) **Maschinendefekte**

Darunter sind sämtliche Schäden an Maschinen zu verstehen, die Folgen von Maschinenschäden und/oder intern verursachten Defekten, Bedienungsfehlern und einer falschen Handhabung sind; die Schäden durch Brand, Explosion und Bersten sind davon ausgenommen.

##### Vom Versicherungsschutz für Maschinendefekte ausgeschlossene Sachen

Von der Versicherung ausgeschlossen sind: diathermisches Öl für Heizkessel, als Halterung für Kabel verwendete Holzpfosten, Schmelzöfen und Ofenelektroden, Walzzylinder, Bänder für Vorwärmöfen, Elektroden, Elektrolyte und Becken von Galvanisierungsanlagen, Vorplastifizierungsanlagen, Wellungswalzen für Maschinen zur Herstellung von Wellpappe

und Wellkartonagen, Platten und Matrizen für Fotosetzmaschinen, Stanzformen und Stanzpressen, Druckstöcke für photographische Maschinen, Beschichtungen für Radierungen für Geräte zur Replikation oder Duplikation, Stangen, Fräsen und Rohre von Perforationsanlagen, Tanks von Autowerkstätten und Autobusstationen, Schlaghämmer und Ambossblöcke von Gesenkhämmern.

Transformatoren

Bei Transformatoren mit einer Betriebszeit von über 12 Jahren beträgt der Verwitterungsgrad 5% pro Jahr oder pro Bruchteil des Jahres, wobei maximal 50% erreicht werden können. Der Verwitterungsgrad der Lamellenblöcke des Transformator-kerns beträgt 2% pro Jahr oder pro Bruchteil des Jahres, wobei maximal 30% erreicht werden können.

## G) BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 01) Abweichung von den Verhältnismäßigkeitsbestimmungen

Teilweise in Abweichung von Art. 17 der allgemeinen Versicherungsbedingungen vereinbaren die Parteien, dass die Verhältnismäßigkeitsbestimmungen nicht für jene Posten Anwendung findet, deren um 20% erhöhte Summe nicht unter dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadensfalls resultierenden Wert liegt; falls die Summe darunter liegt, bleiben die in Art. 17 vereinbarten Bestimmungen wirksam, und zwar anteilmäßig zum Verhältnis zwischen der wie oben erhöhten Versicherungssumme und dem unten genannten Wert.

### 02) Verzicht auf das Eintrittsrecht

Die Gesellschaft verzichtet - außer bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden - auf Einsetzung gemäß Art. 1916 ZGB gegenüber für das Schadensereignis verantwortliche Dritte, wobei unter Dritte auch Personen zu verstehen sind, für welche der Versicherte gesetzlich zur Haftung verpflichtet ist und unter der Voraussetzung, dass der Versicherte keine Entschädigungsansprüche gegen oben genannte Verantwortliche geltend macht.

### 03) Vorschuss der Entschädigung

Der Versicherte hat das Recht, vor der Auszahlung des Schadensfalls einen Vorschuss von 50% des sich bis zu diesem Zeitpunkt ergebenden Mindestbetrages zu erhalten, unter der Bedingung, dass keine schriftlich mitgeteilten Einwände in Bezug auf die Ersetzbarkeit des Schadens vorliegen und der Gesamtbetrag auf voraussichtlich mindestens 100.000,00 € geschätzt wird.

Die Auszahlungsverpflichtung der Gesellschaft kommt 90 Tagen nach Mitteilung des Schadens zustande, wobei mindestens 30 Tage seit der Einreichung des Anzahlungsantrags verstrichen sein müssen.

### 04) Honorare für Sachverständige und Berater

Die Gesellschaft erstattet dem Versicherten die Auslagen und/oder Honorare, die von letzterem für Parteisachverständige und/oder Berater im allgemeinen aufgewendet werden, sowie den Anteil an den Auslagen und/oder Honoraren für einen dritten Sachverständigen im Falle eines Kollegialgutachtens.

Die maximale Entschädigungsgrenze wird in diesem Fall mit € 100.000,00 je Schadensfall festgesetzt.

### 05) Honorare für Architekten - Ingenieure - Berater

Es wird hiermit vereinbart, dass die für die Posten Gebäude, Maschinen und Anlagen vereinbarten Versicherungssummen auch Honorare für Architekten, Ingenieure und Berater für Schätzgutachten, Planzeichnungen, Beschreibungen, Vermessungen und Inspektionen umfassen, die für die

Wiederherstellung des Verlustes aufgewendet werden müssen, welcher aufgrund der wie oben versicherten Risiken für o.g. Gebäude und Maschinen entstanden ist; dabei sind die Honorartabellen der jeweiligen Berufsverbände maßgeblich. Nicht eingeschlossen sind Aufwendungen für die Vorbereitung sämtlicher diesbezüglicher Beschwerden.

#### **06) Arbeit der Sachverständigen**

Wenn ein Schadensfall eine oder mehrere Abteilungen betrifft, werden die Arbeiten der Sachverständigen so durchgeführt, dass die (wenn auch reduzierte) Tätigkeit in den nicht direkt vom Schadensfall betroffenen Bereichen oder in den nutzbaren Bereichen der beschädigten Abteilungen möglichst nicht beeinträchtigt wird.

#### **07) Entgangene Nutznießung der Räume – Mietausfall**

Die Gesellschaft verpflichtet sich Schäden infolge entgangener Nutznießung von Gebäuden - Mietausfall - für die von der vorliegenden Police abgedeckten Ereignisse zu entschädigen. Die Entschädigung beschränkt sich auf den für die Wiederherstellung der Gebäude unbedingt erforderlichen Zeitraum, der maximal eine Zeitspanne von 12 Monaten nach dem Eintritt des Schadensfalls umfassen darf. Der Höchstbetrag für die Entschädigung beträgt € 200.000,00 je Schadensfall und pro Jahr.

#### **08) Bersten aufgrund Verschleiß**

Bei durch Bersten von Maschinen oder Anlagen entstandene Schäden, die von Abnutzung, Korrosion oder Materialfehler verursacht werden, besteht kein Versicherungsschutz für die Schäden an den abgenutzten, korrodierten oder fehlerhaften Bauteilen der Maschine oder der Anlage, welche die Ursache für den Schaden sind.

#### **09) Modifikationen und Umbauten**

In Bezug auf Anlagen, Depots und Büros sind Neubauten, Modifikationen, Umbauten auch an technologischen Prozessen, Erweiterungen, Anbauten und Wartungsarbeiten an Gebäuden, Maschinen, Gerätschaften, Einrichtungen und Anlagen zulässig, wenn die Tätigkeit des Versicherten diese erfordert.

In diesem Zusammenhang wird der Versicherte von der Verpflichtung befreit, die Gesellschaft diesbezüglich zu informieren.

#### **10) Geleaste Maschinen**

Wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Maschinen und Geräte, die mit einem Leasing-Vertrag genutzt werden, falls diese bereits von einer entsprechenden Versicherung abgedeckt werden.

#### **11) Neuwert (Versicherung der Kosten für die Wiederherstellung und die Ersetzung)**

Abweichend von den Vereinbarungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und vorausgeschickt, dass unter „Neuwert“ vereinbarungsgemäß folgendes zu verstehen ist:

- bei Gebäuden: geschätzte Baukosten gemäß Art. 16 - „Wert der versicherten Sachen und Festsetzung des Schadens“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
- bei Mobiliar: die Kosten für die Ersetzung der versicherten Sachen durch gleiche neue Sachen oder durch Sachen, die einen gleichwertigen wirtschaftlichen Ertrag aufweisen; dies schließt Aufwendungen für Transport, Montage und Steuern ein;

vereinbaren die Parteien, die Versicherung auf der Grundlage des wie oben definierten „Neuwerts“ unter folgenden Bedingungen abzuschließen:

1. Im Schadensfall wird für jeden Posten getrennt festgelegt:

- a) die Schadenshöhe und die Höhe der entsprechenden Entschädigung ohne Berücksichtigung der „Neuwertklausel“;
  - b) der Entschädigungsmehrbetrag der auf die unter Punkt a) genannte Entschädigungshöhe aufgeschlagen wird, wobei die sich daraus ergebende Summe die auf der Grundlage des „Neuwerts“ berechnete Gesamtentschädigungshöhe ergibt.
2. Der Entschädigungsmehrbetrag für jeden einzelnen Posten,:
- a) ergibt sich aus dem gesamten Mehrbetrag, falls die Versicherungssumme den „Neuwert“ übersteigt oder diesem entspricht;
  - b) wird proportional zum vorliegenden Verhältnis zwischen dem vorgenannten versicherten Teil und der gesamten Differenz reduziert, falls die Versicherungssumme unter dem entsprechenden „Neuwert“ liegt, aber den Wert zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadensfalls übersteigt, so dass nur ein Teil der Differenz versichert ist, die für das Erreichen der „Neuwertversicherung“ notwendig ist;
  - c) ist gleich Null, falls die Versicherungssumme dem Wert zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadensfalls entspricht oder unter diesem liegt.
3. Wenn gleichzeitig mehrere Versicherungen vorhanden sind, erfolgt die Festlegung des Entschädigungsmehrbetrages auf der Grundlage der Gesamtsumme der Versicherungssummen aller vorhandenen Versicherungen.
4. Die Auszahlung der Entschädigungsmehrbeträge erfolgt innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluss der Wiederherstellung bzw. der Ersetzung der beschädigten Sache. Die wiederhergestellte oder ersetzte Sache muss in Art und Beschaffenheit der vorher vorhandenen Sache entsprechen und sich auf derselben Fläche oder auf einer anderen Fläche im italienischen Staatsgebiet befinden, falls dies dem Versicherer keine Zusatzkosten verursacht. Die Auszahlung der Entschädigungsmehrbeträge erfolgt vorbehaltlich höherer Gewalt innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten ab dem Datum der einvernehmlich durchgeführten Erstattung oder des endgültigen Gutachtens.
5. Die „Neuwertversicherung“ gilt nur für Gebäude, Maschinen oder Anlagen von aktiven Betriebsteilen oder für Betriebsteile, deren Betrieb zeitweise unterbrochen ist, unter der Voraussetzung, dass die Betriebsunterbrechung vor Eintreten des Schadensfalls längstens 6 Monate angedauert hat;
6. Der Versicherte ist dazu berechtigt:
- a) die beschädigten Sachen durch andere Sachen mit einem höheren Ertrag zu ersetzen, falls auf dem Markt keine Ersatzgüter mit gleichwertigem Ertrag erhältlich sind;
  - b) die beschädigten Sachen auch durch andere zu ersetzen, welche eine andere Funktion bzw. einen anderen Verwendungszweck haben, vorausgesetzt, dass diese der Betriebstätigkeit der Einrichtung entsprechen;
  - c) Sachen zu erwerben, die Dritten gehören, und an diesen Überholungs- und Verbesserungsarbeiten vorzunehmen, um auf diese Weise das Funktionsvermögen der beschädigten oder ersetzten Sache wiederherzustellen;
  - d) für eine einzige beschädigte Sache auch mehrere Sachen wiederherzustellen und/oder zu erwerben;
  - e) Maßnahmen zu ergreifen (Auswechslungen, Erwerbe, Wiederherstellungen), die gleichzeitig unter die in den Punkten a), b), c) und d) genannten Fälle fallen.

Für alle o.g. Fälle gilt, dass die von der Gesellschaft gewährte Entschädigung die Schadenshöhe nicht überschreiten darf, die entsprechend der in diesen Versicherungsbedingungen enthaltenen Bestimmungen festgesetzt wird.

## 12) Zu Sonderbedingungen zu versichernde Sachen

Es wird vereinbart, dass unter dem Posten „Mobiliar“ auch die unten genannten Güter als versichert gelten, für die - im Schadensfall - die nachstehend genannten Entschädigungsgrenzen gelten:

- Münzen, Banknoten, Schuldverschreibungen sowie im Allgemeinen sämtliche sonstigen Wertpapiere, mit einer Entschädigungshöchstgrenze von € 100.000,00 je Schadensfall und pro Jahr;



- Bilder, Kollektionen und/oder Sammlungen im Allgemeinen, Wertgegenstände und sonstige Gegenstände mit künstlerischem oder ideellem Wert, mit einer Entschädigungshöchstgrenze von € 25.000,00 für jedes einzelne Objekt.

### **13) Festsetzung des Schadens für elektronische Geräte - Versicherungswert**

Für „Elektronische Geräte“ erfolgt die Festsetzung des Schadens entsprechend der nachstehend dargelegten Bestimmungen:

Die Bestimmung der Schäden an versicherten Sachen bei Eintritt eines vergütbaren Schadensfalls erfolgt entsprechend der nachstehenden Bestimmungen:

- a) Es wird eine Schätzung der Gesamtreparaturkosten vorgenommen, die notwendig sind, um die beschädigten Sachen in den Betriebszustand zu bringen, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadensfalls befanden; Grundlage der Schätzung sind die zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens geltenden Kosten. Sollten die beschädigten Sachen nicht reparaturfähig sein, wird eine Schätzung der Kosten für die Wiederbeschaffung vorgenommen (ein Schaden gilt als nicht reparaturfähig, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert der beschädigten Sachen zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens überschreiten oder diesem entspricht).
- b) Die Schadenshöhe ergibt sich, indem von vorgenannten Schätzungen der erzielbare Wert der Überreste der beschädigten Sachen abgezogen wird.

Von der auf diese Weise berechneten Entschädigung werden die in der Police vereinbarten Selbstbehalte und/oder Selbstbeteiligungen abgezogen.

Unter Versicherungswert sind die Wiederbeschaffungskosten für Anlagen und elektronische Geräte zu verstehen bzw. ihr Listenpreis oder, falls dieser nicht vorliegt, die effektiven Kosten für die Ersetzung durch eine gleiche neue Sache oder, falls diese nicht mehr erhältlich ist, durch eine in ihren Eigenschaften, Leistungen und in ihrem Ertrag gleichwertige Sache, wobei Aufwendungen für Transport, Zoll, Montage und Abnahmeprüfungen sowie Steuern eingeschlossen sind, wenn diese vom Versicherte nicht zurückerlangt werden können.

### **14) Gleichstellung von Schäden**

Den unmittelbaren Sachschäden gleichgestellt sind Schäden infolge von behördlich angeordneten Maßnahmen sowie Schäden, die vom Versicherten oder Dritten nicht leichtfertig beim Versuch einen Schaden zu begrenzen verursacht wurden.

### **15) Nach Posten getrennte Entschädigungen**

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass im Schadensfall die Bestimmungen von Art. 20 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Auszahlung der Entschädigung) auf Wunsch des Versicherten auf jeden einzelnen Posten der Police getrennt angewandt werden, als wäre für jeden dieser Posten eine gesonderte Police abgeschlossen worden.

Zu diesem Zweck fassen die mit der Schadensregulierung beauftragten Sachverständigen für jeden einzelnen Posten eine gütliche Regulierungsvereinbarung oder eine Begutachtungsniederschrift ab.

Die aufgrund dieser Bestimmungen geleisteten Zahlungen gelten als Anzahlungen auf den von der Gesellschaft insgesamt geschuldeten Schadenersatz.

### **16) Ausgleich zwischen Posten**

Wenn die Versicherungssumme des einzelnen Postens beim Eintritt des Schadenfalls den Wert der Sachen übersteigt, aus denen der Posten besteht, wird die überschüssige Versicherungssumme auf andere Posten mit gleichem oder niedrigerem Prämienatz aufgeteilt, für die im Sinne von Art. 1907 ZGB kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

Folgendes gilt als vereinbart:

- 1) besagte Aufteilung betrifft sämtliche Posten mit unzureichendem Versicherungsschutz, unabhängig davon, ob diese von einem Schadensfall betroffen sind oder nicht;
- 2) die Aufteilung erfolgt nicht für mit Erstrisiko versicherte Posten oder für Posten mit flottierendem Versicherungsschutz;
- 3) der Ausgleich kann nur zwischen Posten desselben Standorts erfolgen.

### **17) Detaillierte Schadensmeldung**

Teilweise in Abweichung von Art. 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird vereinbart, dass die Pflicht zu einer detaillierten Schadensmeldung auf die Einreichung einer detaillierten Auflistung der vom Schaden betroffenen bzw. beschädigten Sachen mit Angabe ihres Wertes und des erlittenen Verlustes beschränkt wird. Diese detaillierte Auflistung muss binnen 30 Tagen nach dem Eintritt des Schadensfalls eingereicht werden.

Das Recht der Gesellschaft, Menge, Qualität und Wert der zum Zeitpunkt des Schadensfalls vorhandenen versicherten Sachen auch anhand von Daten und Dokumenten des Versicherungsnehmers oder des Versicherten festzulegen, bleibt davon unangetastet. Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte wird von der Pflicht befreit, eine diesbezügliche detaillierte Auflistung einzureichen, aus der die entsprechende Menge, Qualität und Wert hervorgehen.

Die Gesellschaft verzichtet auf die Einhaltung der Melde- oder Anzeigefristen, wenn der Versicherungsnehmer oder der Versicherte keine Kenntnis vom Eintritt der Schadensfälle hatte.

### **18) Bei Dritten befindliche bewegliche Sachen**

Die Parteien nehmen davon Kenntnis, dass sich beweglichen Sachen, Maschinen, Waren und/oder das Mobiliar der Büros des Versicherten auch an Standorten und/oder in Depots von Dritten, in Ausstellungen und Messen o.ä. in Europa befinden können, und zwar im Gesamtwert von maximal € 100.000,00 pro Standort.

### **19) Sonderwaren**

Der Posten „Mobiliar“ umfasst auch Sonderwaren und entflammbare Waren.

### **20) Markenzeichen und Etiketten, Reklame- und Werbematerial**

Die Parteien vereinbaren, dass der Posten „Mobiliar“ auch Markenzeichen und Etiketten sowie Reklame- und Werbematerial umfasst.

### **21) Behördliche Verordnungen - Erschließungskosten**

In Abweichung von den in Absatz b12) - Von der Versicherung ausgeschlossene Risiken - enthaltenen Bestimmungen wird folgendes vereinbart: Im Schadensfall deckt die vorliegende Police die Mehrkosten ab - einschließlich der Erschließungskosten - die für die Einhaltung von Gesetzen, Bestimmungen und Verordnungen auf lokaler und staatlicher Ebene bei der Reparatur und/oder Errichtung von Bauten (oder Bauteilen) bzw. Maschinen sowie für die Bodenbenutzung notwendig und unerlässlich sind, sofern diese Arbeiten effektiv am selben oder an einem anderen Standort durchgeführt worden sind.

Die vorliegende Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt zudem:

- a) für die notwendigen Aufwendungen für den Abbruch, die Entfernung, die Behandlung, den Abtransport und die Abladung der Überreste des Schadensfalles in die nächstgelegene und erreichbare Deponie, einschließlich der entsprechenden Entsorgungskosten;
- b) für den Abbau, die Räumung oder den Abbruch des nicht beschädigten Vermögens

infolge eines Gesetzes oder einer Verordnung, die dies vorschreibt.

## 22) Versicherung mit Erklärung des Werts – Schätzung

1. Der Versicherte erklärt hiermit, dass die in dieser Police enthaltenen Versicherungssummen der Posten 1, 2, 3, und 4 den Wert aller Gebäude, (auch der im Freien befindlichen) Maschinen usw. umfassen, aus welchen die Posten bestehen und welche sich an den beschriebenen Standorten befinden. Diese entsprechen der von **S.It.Val.** - Società Italiana Valutazioni S.r.l. vorgenommenen Schätzung (einschließlich späterer Aktualisierungen); der Versicherte übergibt der anweisungsempfangenden Gesellschaft eine Kopie der Schätzung, mit der Verpflichtung diese vertraulich zu behandeln. Die Anfangs- und Nachfolgeschätzungen müssen neben einer detaillierten Auflistung der Sachen den zu versichernden Gesamtwert für jeden Posten der Police enthalten.
2. Für die vorstehend genannten Posten - und sofern die nachstehend enthaltenen Bestimmungen eingehalten werden - werden die gesetzlich geregelte Verhältnismäßigkeitsbestimmungen nicht angewendet, und zwar unabhängig von der Höhe des Werts der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadensfalls.  
Die Parteien erklären ausdrücklich, dass o.g. Schätzung nicht als „schriftlich angenommene Schätzung“ im Sinne von Art. 1908, Absatz 2 ZGB gilt und dass im Schadensfall somit die Schadensliquidation entsprechend sämtlicher Bedingungen der Police erfolgt, dies jedoch unter Berücksichtigung der in dieser Vereinbarung ausdrücklich geregelten Abweichung bezüglich der o.g. gesetzlich vorgesehenen Verhältnismäßigkeitsbestimmungen.
3. Der Versicherte ist dazu verpflichtet, der anweisungsempfangenden Gesellschaft am Ende jeder Versicherungsperiode - und somit auch zum Zeitpunkt des Ablaufs der Police - eine Aktualisierung oder Bestätigung der Werterklärung zu übergeben, welche vom Schätzer nicht früher und nicht später als 60 Tage vor dem Zeitpunkt des Ablaufs o.g. Perioden zu verfassen ist. Diese Berichte dürfen nicht später als 150 Tage nach dem Zeitpunkt eingereicht werden, zu dem sie verfasst wurden.
4. Für Änderungen, die im Verlauf der Versicherungsperiode auftreten und aufgrund derer sich die Versicherungssumme der aufgelisteten Posten ändert, vereinbaren die Parteien, dass folgende Mehrbeträge automatisch als versichert gelten:
  - a) Mehrbeträge aus Neubewertungen von bereits bestehenden und im Schätzbericht erwähnten Sachen, die auf eventuell aufgetretene Marktschwankungen oder Änderungen der Wechselkurse zurückzuführen sind
  - b) Mehrbeträge aufgrund der Aufnahme neuer Sachen, die den vorgenannten Posten zugeschrieben werden können, sofern diese Erhöhungen insgesamt für jeden einzelnen Posten 30% der in der Police auf der Grundlage der letzten aktualisierten Schätzung oder, falls diese nicht vorhanden ist, der Anfangsschätzung festgesetzten Versicherungssummen nicht übersteigen.Für den Fall, dass bei einem oder mehreren Posten, und zwar für jeden Posten einzeln genommen, die unter den Punkten a) und b) genannten Bedingungen insgesamt dazu führen, dass sich die Versicherungssummen um mehr als 30% erhöhen, werden, wenn bei diesen Posten ein Schadensfall eintritt, auf den - auf der Basis der Schätzungen festgelegten - Teil, der den o.g. Prozentsatz übersteigt, die Verhältnismäßigkeitsbestimmungen angewendet. Folglich darf die Entschädigungshöchstgrenze in keinem Fall die im Posten der Police genannte und um 30% erhöhte Versicherungssumme übersteigen.  
Im Rahmen der o.g. Bestimmungen werden folgende Mehrbeträge nicht berücksichtigt:
  - I) Mehrbeträge, die infolge der Aufnahme von Sachen entstanden sind, die mit einem entsprechenden Dokument gesondert versichert waren, bis sie nach einer Aktualisierung der Schätzung in die von dieser Police versicherten Posten eingegliedert werden;
  - II) Mehrbeträge im Zusammenhang mit neuen Sachen, die nicht den aufgeführten Posten zugeschrieben werden können; hierbei gilt, dass die Aufnahme dieser Sachen in die Police von den Parteien vereinbart wird, sobald diese in die Schätzung aufgenommen werden.
5. Nach Ablauf jeder Versicherungsperiode erstellt die anweisungsempfangende Gesellschaft

einen entsprechenden Anhang mit der Aktualisierung der Werte, der auf Grundlage des vom Versicherten übersendeten Berichts erarbeitet wird und in dem alle neu aufgenommenen Sachen enthalten sein müssen.

Erhöht sich in den Schätzungen der Wert eines oder mehrerer einzelner Posten um mehr als 30% im Vergleich zu den letzten in der Police genannten Werte oder werden eventuell vorhandene Versicherungslimits o.ä. auf Anfrage geändert, unterliegt der Versicherungsschutz für die Erhöhungen für die darauf folgende Versicherungsperiode einer gesonderten Vereinbarung der Parteien; diese Vereinbarung umfasst auch die in diesen Fällen anzuwendenden Prämiensätze.

6. Die unter Punkt 5 genannten Aktualisierungsanhänge dienen auch als Grundlage der Regulierung der unter Punkt 4 a) und b) genannten Erhöhungen der vorangehenden Versicherungsperiode, für die der Versicherte für jeden einzelnen Posten 50% der hierfür fälligen Jahresprämie zu zahlen hat.
7. Diese Vereinbarung hat dieselbe Gültigkeitsdauer wie die Police, sie kann aber von beiden Parteien jeweils zum Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben werden. Der Rücktritt erfolgt per Einschreiben und mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen vor Ablauf des Versicherungsjahres.
8. Die gemäß der vorliegenden Vereinbarung geschuldeten Prämien sind binnen 60 (sechzig) Tagen ab Erhalt der entsprechenden Regulierungsrechnung zu zahlen, die die anweisungsempfangende Gesellschaft dem Versicherten zuschickt. Der Ablauf der o.g. Frist von 60 (sechzig) Tagen beginnt ab dem Datum des Erhalts der Regulierungsrechnung, das aus den Aufzeichnungen des Protokollamtes des Versicherungsnehmers hervorgeht.
9. Führt der Versicherungsnehmer die Zahlung der geschuldeten aktiven Differenz nicht fristgerecht aus, setzt die Gesellschaft diesen formell in Verzug und gewährt eine zusätzliche Zahlungsfrist von mindestens 30 (dreißig) Tagen. Nach Ablauf dieser Frist wird die für die nachfolgend fälligen Raten provisorisch vorausgezählte Prämie angerechnet oder als Deckung für die Prämie des Versicherungsjahres herangezogen, für das die aktive Differenz nicht gezahlt wurde.
10. Dieser Anhang umfasst neben den ausdrücklich vereinbarten Bestimmungen zu den Verhältnismäßigkeitsbestimmungen keine anderweitigen Abweichungen von den gesetzlichen Versicherungsbestimmungen.

### **23) Erstrisiko**

Für die Versicherungen für DIEBSTAHL - RAUB - WERTTRANSPORTE gilt im Schadensfall, dass die Schadensbewertung ohne die Anwendung der Verhältnismäßigkeitsbestimmungen gemäß Art. 1907 ZGB durchgeführt wird.

### **24) Zusatzversicherungen für Büroräume (Diebstahl - Raub)**

Der Versicherungsschutz gilt von 8 bis spätestens 24 Uhr auch für Diebstähle:

- a) die erfolgen, wenn fest eingebaute Schaufenster während des Zeitraums, in dem sie über Tag und Abends sichtbar sind, und Glastüren, vorausgesetzt, dass diese wirksam geschlossen sind, lediglich von einer festen Glasscheibe geschützt werden;
- b) die durch Öffnungen von Türen und Fenstern, wo diese zulässig sind, und durch Gitter erfolgen, wobei die dahinterliegende Glasscheibe zu Bruch geht;
- c) bei denen Glasscheiben und Schaufenster während der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit zu Bruch gehen und die im Beisein der Büroangestellten erfolgen.

### **25) Entschädigungshöchstgrenze (DIEBSTAHL - RAUB - WERTTRANSPORTE)**

Die Parteien kommen überein, dass die Gesellschaft vereinbarungsgemäß dazu verpflichtet ist, vergütbare Schäden bis zu einer maximalen Gesamtsumme von € 100.000,00 pro Versicherungsjahr zu entschädigen.

## **26) Automatische Wiederaufstockung der Versicherungssummen nach einem Schadensfall durch Diebstahl und Raub**

Automatische Wiederaufstockung der Versicherungssummen nach einem Schadensfall durch Diebstahl und Raub

Im Schadensfall wird die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung bis zur Zahlung der ersten nach Eintritt des Schadensfalls fälligen Prämienrate um den Betrag reduziert, der dem vergütbaren Schaden entspricht. Die Versicherungssumme gilt jedoch automatisch wiederaufgestockt, und zwar auf die ursprünglichen Werte und mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Schadens, mit Verpflichtung, die Prämienrate bei Vorlage des entsprechenden Anhangs am Ende jedes Versicherungsjahres zu zahlen.

Es gilt als vereinbart, dass o.g. Verpflichtung zur automatischen Wiederaufstockung für einen oder mehrere Schadensfällen nur bis zum Erreichen eines Betrags gültig sind, der dem einfachen versicherten Wert zum Zeitpunkt des „Erstrisikos“ entspricht.

## **27) Gefährliche Nachbarschaft**

In Bezug auf die in den Art. 1 und 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Bestimmungen wird der Versicherte von der Verpflichtung enthoben, der Gesellschaft mitzuteilen, ob sich außerhalb der versicherten Standorte Sachen befinden oder Umstände vorliegen, die das Risiko erhöhen könnten.

## **28) Abbruch- und Räumungskosten**

Neben einer eventuell von der Police abgedeckten sonstigen Versicherungssumme deckt die Gesellschaft die für den Abbruch, die Entfernung, Behandlung und den Abtransport der Überreste des Schadensfalles notwendigen Aufwendungen bis zu einer Höhe von 10% der vereinbarungsgemäß zahlbaren Entschädigung ab, wobei davon die in Art. 19 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Bestimmungen unberührt bleiben.

Für diese Sonderbedingung gelten nicht die in Art. 17 - Teilversicherung - der Allgemeinen Versicherungsbedingungen vereinbarten Bestimmungen.

## **29) Garantiebürgschaft für die Entschädigung**

Teilweise in Abweichung von Art. 20 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen hat der Versicherte auch dann, wenn eine - noch offene - Ermittlung noch nicht abgeschlossen ist, Recht auf Auszahlung der Entschädigung. Hierfür ist jedoch eine Bank- oder Versicherungsbürgschaft in Höhe des Gegenwerts der vereinbarten Entschädigung und um die gesetzlich bestimmten Zinsen erhöht zu hinterlegen, für den Fall, dass aus der Ermittlungsabschlussurkunde oder aus dem endgültigen Strafurteil hervorgeht, dass ein Grund für den Verfall der Garantie oder des Rechtes auf Entschädigung vorliegt.

## ABSCHNITT II

### BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON SCHÄDEN DURCH BETRIEBSUNTERBRECHUNG

#### H) SONSTIGE DEFINITIONEN

**Variable Kosten der verkauften Produktion** - Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den Aufwendungen für produktive Bestandteile und der Produktion des Versicherten, die unmittelbar bei Verkauf variieren. So umfassen die variablen Kosten der verkauften Produktion beispielsweise die Differenz zwischen den Anfangs- und Endbeständen, zuzüglich der Einkaufskosten für Rohstoffe sowie der Aufwendungen für Personal, Energieversorgung, Wartung und für die Verarbeitung bei Dritten, für Transport und Verpackung sowie sonstiger variabler Herstellungskosten.

**Deckungsbeitrag** - Differenz zwischen dem Umsatzerlös und den variablen Kosten der verkauften Produktion, die der letzten genehmigten Bilanz entnommen sind.

**Umsatzerlös** - Auf der Grundlage der Zurechenbarkeit erhaltene Zahlungen oder offene Forderungen des Versicherten für in Folge der in der Police erklärten und am dort benannten Standort durchgeführten Tätigkeit verkaufte Produkte und/oder erbrachte Dienstleistungen, und zwar nach Abzug von Preisnachlässen, Rabatten, Bonusbeträge, Rücksendungen bei Warenverkäufen und Mehrwertsteuer.

**Temporärer Selbstbehalt** - Der Betrag der Entschädigung, der für eine bestimmte Zeitspanne vom Versicherten getragen wird.

#### I) GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

##### Die Gesellschaft entschädigt:

- a) Den Verlust des Deckungsbeitrags aufgrund eines gesunkenen Umsatzerlöses:
- b) Die Mehrkosten, die notwendigerweise und nach vernünftigem Ermessen aufgewendet werden, um den Verlust beim Umsatzerlös zu vermeiden oder zu begrenzen, der infolge eines gemäß „Abschnitt I - VERSICHERUNG VON SACHSCHÄDEN“ vergütbaren Schadensfalls eintritt.

#### L) VON DER VERSICHERUNG AUSGESCHLOSSENE RISIKEN

##### Ausgenommen sind Verluste oder Aufwendungen:

- a) die infolge eines entsprechend der Bestimmungen der vorliegenden Police vergütbaren Schadens entstanden sind, falls dieser:
  - anlässlich Unruhen, Streiks, Aufruhr entstanden ist durch vorsätzliche Beschädigungen einschließlich Vandalismus, terroristische Handlungen oder Sabotage verursacht wurde;

- durch Erd- oder Seebeben, Vulkanausbrüche, Überflutung, Hochwasser verursacht wurde;
  - durch Überschwemmungen verursacht wurde;
  - an gekühlten Waren aufgrund nicht erfolgter oder gestörter Kühlung oder aufgrund des Austritts von Kühlmittel entstanden ist;
- b)** infolge eines verlängerten oder ausgedehnten Betriebsausfalls entstanden ist, welcher verursacht wurde durch:
- Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, des Versicherten, der gesetzlichen Vertreter oder der Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung;
  - Unruhen, Streiks, Aufruhr, behördlichen Verordnungen;
  - Schwierigkeiten bei Wiederaufbau, Wiederherstellung oder bei der Ersetzung der zerstörten oder beschädigten Sache, die auf äußere Ursachen wie lokale oder staatliche städtebauliche Vorschriften oder andere gesetzlichen Bestimmungen, Naturkatastrophen sowie Streiks, die Materiallieferungen verhindern oder verzögern, Kriegszustände zurückzuführen sind;
  - auf das Fehlen ausreichender Finanzmittel des Versicherten für die Wiederaufnahme seiner Tätigkeit;
  - auf Überholungsarbeiten, Modifikationen oder Verbesserungsarbeiten, die anlässlich der Instandsetzung oder der Ersetzung der beschädigten oder zerstörten Maschine oder der Anlagen durchgeführt werden.

## M) BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 01) Aktualisierung der Versicherungssumme – Meldepflicht

Der Versicherte ist dazu verpflichtet, der Gesellschaft folgende Angaben binnen 30 Tagen nach der Genehmigung der Bilanz für jedes Rechnungsjahr mitzuteilen: den Deckungsbeitrag, das Betriebsergebnis (Gewinn oder Verlust) des soeben abgelaufenen Geschäftsjahrs sowie die neue Versicherungssumme, die jedoch nicht unter dem Deckungsbeitrag liegen darf.

Unter der Voraussetzung, dass

- kein zum zweiten Mal in Folge auftretender Jahresverlust feststellbar ist, oder
- der Betrag der neue Versicherungssumme nicht mehr als 10% über oder unter der alten Versicherungssumme liegt, stellt die Gesellschaft bei Erhalt der o.g. Angaben einen neuen Anhang aus, der bis zur nächsten neunten diesbezüglichen schriftlichen Mitteilung gültig ist und folgende Angaben enthält:

a) die neue Versicherungssumme;

b) die Höhe der für das kommende Versicherungsjahr vorauszahlende Prämie, die auf der Grundlage der neuen Versicherungssumme berechnet wird;

c) den eventuell fälligen Ausgleichsbetrag für das abgelaufene Versicherungsjahr, der sich aus der Differenz zwischen der neuen und der alten Versicherungssumme ergibt; hierzu wird der in der Police vereinbarte Satz verwendet, wobei im Falle einer positiven Differenz der zum Zeitpunkt der Zahlung geltende Steuersatz angewendet wird;

d) den eventuell fälligen Ausgleichsbetrag für das laufende Versicherungsjahr, der sich aus der Differenz zwischen der neuen und der alten Versicherungssumme ergibt; hierzu wird der in der Police vereinbarte Satz verwendet, wobei im Falle einer positiven Differenz der zum Zeitpunkt der Zahlung geltende Steuersatz angewendet wird;

Wird die eventuell fällige Ausgleichsprämie nicht binnen dreißig Tagen nach Ausstellung des Anhangs vom Versicherten beglichen, wird die Versicherung der aktualisierten Versicherungssumme ab 24 Uhr dieses Tages ausgesetzt und um 24 Uhr des Tages, an dem die Zahlung erfolgt, wieder aufgenommen; davon unberührt bleibt das Recht der Gesellschaft auf den Erhalt der Ausgleichsprämien.

Der Versicherungsschutz für die Differenzen der Versicherungssumme, welche die o.g. Begrenzung von 10% überschreiten, wird von den Parteien gesondert vereinbart.

Teilt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte den Deckungsbeitrag, das Geschäftsergebnis

und die neue Versicherungssumme nicht mit, so ist die Gesellschaft dazu berechtigt, bis zum sechzigsten Tag nach Ablauf der Frist für o.g. Mitteilung und mit einer Kündigungsfrist von dreißig Tagen von der Versicherung zurücktreten. Im Kündigungsfall erstattet die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer innerhalb von fünfzehn Tagen ab Wirksamkeit des Rücktritts den Anteil der Prämie nach Abzug der Steuern zurück, der dem noch nicht abgelaufenen Risikozeitraum entspricht. Werden zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre mit Verlust abgeschlossen, ist die Gesellschaft dazu berechtigt, bis zum dreißigsten Tag nach der entsprechenden Mitteilung zu entscheiden, ob und zu welchen Bedingungen die Versicherung fortgeführt wird. Wenn die Parteien bis zum dreißigsten Tag nach Zustellung der neuen Versicherungsbedingungen keine Vereinbarung getroffen haben, gilt der Vertrag automatisch als aufgelöst und die Gesellschaft erstattet den Anteil der Prämie nach Abzug der Steuern zurück, der dem noch nicht abgelaufenen Risikozeitraum entspricht

## **02) Inhaberschaft der sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte**

Die Handlungen, Ansprüche und Rechte, die sich aus der Police ergeben, können ausschließlich vom Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ausgeübt werden. Insbesondere obliegen dem Versicherungsnehmer die Handlungen, die für die Schadensfestsetzung und -regulierung erforderlich sind. Die so erfolgte Schadensfestsetzung und -regulierung ist auch für den Versicherten bindend, der somit keinerlei Anrecht auf Anfechtung hat.

Die gemäß der Bestimmungen der Police regulierte Entschädigung darf jedoch nur an die Inhaber des versicherten Interesses oder mit deren Einverständnis ausgezahlt werden.

## **03) Besichtigung der versicherten Sachen**

Die Gesellschaft hat jederzeit das Recht, die mit dieser Police versicherten Sachen zu besichtigen. Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss ihr jede hierzu dienliche Auskunft erteilen.

## **04) Obliegenheiten im Schadensfall**

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte ist bei Eintritt eines Schadensfalles dazu verpflichtet:

a) sämtliche Maßnahmen (einschließlich des Rückgriffs auf die Lohnergänzungskasse) zu ergreifen bzw. deren Ergreifung zu erlauben, die nach vernünftigem Ermessen dazu geeignet sind eine Betriebsunterbrechung oder verringerte Betriebstätigkeit zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken und einen sich daraus ergebenden vergütbaren Verlust zu vermeiden oder zu verringern;

b) der vertragsführenden Agentur oder der Gesellschaft im Sinne von Art. 1913 ZGB den Schaden innerhalb von zehn Tagen ab dem Datum, an dem er davon erfahren hat, mitzuteilen.

c) der Gesellschaft oder der vertragsführenden Agentur auf seine Kosten binnen 30 Tagen nach Ablauf des Entschädigungszeitraums eine detaillierte Auflistung der aufgrund der Betriebsunterbrechung oder der verringerten Betriebstätigkeit erlittenen Verluste zukommen zu lassen;

d) alle eigenen Bücher und Register sowie alle sonstigen Dokumente für die Gesellschaft und die Sachverständigen bereitzuhalten und zudem alle Unterlagen, Beweise, Informationen, Klarstellungen sowie alle sonstigen Elemente, die nach vernünftigem Ermessen von der Gesellschaft und den Sachverständigen für ihre Recherchen und Prüfungen angefordert werden könnten, diesen auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen;

e) der Gesellschaft Lagerbücher und Inventarlisten zur Verfügung zu stellen, wenn das Unternehmen zu deren Führung verpflichtet ist, bzw. die Kostenrechnung sowohl für fertige als auch sich in Bearbeitung befindliche Waren zur Verfügung zu stellen, wenn es sich um ein Industrieunternehmen handelt.

Die Nichteinhaltung einer der vorgenannten Verpflichtungen kann gemäß Art. 1915 ZGB gänzlich oder teilweise zum Verlust des Anspruchs auf Entschädigung führen.



#### **05) Vorsätzliche Übertreibung des Schadens**

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, der vorsätzlich einen höheren Schaden angibt, zur Rechtfertigung unwahre, betrügerische Mittel oder Unterlagen verwendet oder entsprechende Beihilfe leistet, verliert seinen Anspruch auf Entschädigung.

#### **06) Schadensbewertungsverfahren**

Die Höhe des Schadens wird von den Vertragsparteien wie folgt vereinbart:

- a) direkt von der Gesellschaft oder von einem von ihr beauftragten Sachverständigen, mit dem Versicherungsnehmer oder einer von ihm beauftragten Person, oder auf Antrag einer der Parteien,
- b) zwischen zwei Sachverständigen, von denen einer von der Gesellschaft und einer vom Versicherungsnehmer mit einer einzigen Maßnahme ernannt wird.

Falls sich die Sachverständigen nicht einigen können, müssen sie einen dritten Sachverständigen ernennen oder auch schon vor Eintreten einer Meinungsverschiedenheit, wenn einer der beiden Sachverständigen dies beantragt. Der dritte Sachverständige wird nur bei Uneinigkeit herangezogen, wobei mit Stimmenmehrheit entschieden wird.

Jeder Sachverständige darf Drittpersonen heranziehen, die ihn beim Feststellungsverfahren ohne Stimmrecht unterstützen und beraten. Wenn eine Partei ihren Sachverständigen nicht ernennt oder wenn sich die beiden Sachverständigen über die Ernennung des dritten nicht einigen können, wird dieser auch auf Antrag nur einer Partei vom Vorsitzenden des für den Schadensfall zuständigen Amtsgerichts ernannt.

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen, während die Kosten des dritten Sachverständigen jeweils zur Hälfte von beiden Parteien getragen werden.

#### **07) Aufgabe der Sachverständigen**

Die Sachverständigen müssen:

- a) Umstände, Natur, Ursache und Hergang des Schadensfalles infolge einer Betriebsunterbrechung untersuchen;
- b) die aus den Vertragsunterlagen hervorgehenden Beschreibungen und Angaben auf ihre Richtigkeit überprüfen und berichten, ob zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht mitgeteilte Umstände vorlagen, die zu einem erhöhten Risiko führten;
- c) prüfen, ob der Versicherungsnehmer oder Versicherte den im Art. 15 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten Verpflichtungen nachgekommen ist;
- d) die Anwendbarkeit der in Art. 21 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Teilversicherung) enthaltenen Bestimmungen überprüfen
- e) die Schätzung des Schadens vornehmen und die Schadensregulierung einleiten.

Erfolgt die Schadensbewertung gemäß Art. 17, Buchstabe b), muss das Ergebnis der Gutachtertätigkeit in ein eigenes Protokoll aufgenommen werden. Dieses Protokoll muss in zweifacher Ausfertigung (mit beiliegenden detaillierten Schätzungen) erstellt werden, wobei jede Vertragspartei eines erhält.

Die unter den Buchstaben d) und e) erwähnten Schätzungen sind für beide Vertragsparteien bindend. Beide Parteien verzichten ab sofort auf jegliche Anfechtung außer bei Vorliegen von Vorsatz, Fehlern, Gewaltanwendung sowie Vertragsbruch. Das Kollegialgutachten ist auch dann gültig, wenn sich ein Sachverständiger weigert, es zu unterzeichnen. Diese Weigerung muss von den anderen Sachverständigen im endgültigen Sachverständigenprotokoll festgehalten werden. Die Sachverständigen sind von jeder gerichtlichen Formalität entbunden.

#### **08) Festsetzung des Schadens**

Die Höhe des Schadens wird wie folgt festgesetzt:

**a) Verlust des Deckungsbeitrags:** durch die Berechnung der Differenz zwischen dem Deckungsbeitrag, der erzielt worden wäre, und dem tatsächlich während des Entschädigungszeitraums erzielten Deckungsbeitrag. Für die Bestimmung des Deckungsbeitrags, der erzielt worden wäre, wird der Umsatzerlös auf Grundlage der Angaben der erhaltenen Bestellungen, der Produktionspläne und der zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens laufenden Produktion errechnet sowie auf der Grundlage aller sonstigen internen und externen Umstände wie beispielsweise die Saisonalität der Produktion, die das Unternehmen oder die Marktentwicklung kennzeichnet;

**b) Mehrkosten:** durch die Berechnung der dokumentierten Kosten, die notwendigerweise und nach vernünftigem Ermessen nur zu dem Zweck aufgewendet wurden, um den Verlust beim Umsatzerlös zu vermeiden oder zu begrenzen, der aufgrund eines Schadens während des Entschädigungszeitraums entstanden wäre, wenn diese Ausgaben nicht aufgewendet worden wären. Die Entschädigungshöchstgrenze für Mehrkosten entspricht einem Betrag in Höhe des Verlustes des Deckungsbeitrags, der auf diese Weise vermieden wurde. Davon abgezogen werden die eingesparten Mehrkosten, die in der Versicherungssumme enthalten sind und die infolge eines während der Entschädigungsperiode eintretenden Schadens nicht mehr anfallen oder sich verringern würden.

Wenn die angegebene Unternehmenstätigkeit in getrennte Segmente oder homogene Produktlinien unterteilt ist, für die jeweils die entsprechenden Deckungsbeiträge bestimmt werden können, werden die unter den Buchstaben a) und b) enthaltenen Bestimmungen für jedes Segment oder jede Produktlinie separat angewendet, die von einem Schadensfall betroffen sind.

#### **09) Tätigkeit an einem anderen Standort nach dem Schadensfall**

Wenn der Versicherte während des Entschädigungszeitraums an einem anderen als dem in der Police angegebenen Standort zu eigenen Gunsten, sowohl direkt als auch als Vermittler auftretend, Waren verkauft oder Dienstleistungen erbringt, so werden die aufgrund dieser Verkäufe oder erbrachten Dienstleistungen erhaltenen Zahlungen oder offene Forderungen des Versicherten bei der Berechnung des Deckungsbeitrags während des Entschädigungszeitraums berücksichtigt.

#### **10) Teilversicherung**

Wenn die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens unterhalb des Deckungsbeitrags der letzten mindestens dreißig Tage vor Eintritt des Schadens genehmigten Bilanz liegt, wird die gemäß Art. 19, Buchstabe a) und b) zu zahlende Entschädigung proportional um die Differenz zwischen den beiden Beträgen gesenkt.

#### **11) Selbstbehalt**

Vor der Zahlung der Entschädigung wird dieser für jeden einzelnen Schadensfall ein Betrag in Höhe der Versicherungssumme abgezogen, der durch die Anzahl der in der Police angegebenen Arbeitstage eines Jahres geteilt und mit der Anzahl der in der Police angegebenen Selbstbehalttage multipliziert wird.

#### **12) Versicherung bei verschiedenen Versicherern**

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte muss der Gesellschaft das Bestehen und den Abschluss anderweitiger Versicherungen für dieselben Sachen und dasselbe Risiko schriftlich mitteilen. Im Schadensfall muss der Versicherungsnehmer oder der Versicherte sämtliche Versicherer benachrichtigen und bei jedem von ihnen die Entschädigung, die im jeweiligen Vertrag festgelegt ist, beantragen.

Sollte der Gesamtbetrag besagter Entschädigungen - von der Berechnung sind Beträge

zahlungsunfähiger Versicherer ausgeschlossen - den Gesamtwert des Schadens überschreiten, muss die Gesellschaft lediglich ihren prozentualen Anteil auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Entschädigung auszahlen. Es besteht keinerlei andere Solidarhaftung zur Schadensersatzleistung.

### **13) Entschädigungshöchstgrenze**

Die Gesellschaft kann außer in den in Art. 1914 ZGB vorgesehenen Fällen aus keinerlei Grund zu einem höheren Schadenersatz als den maximal abgedeckten Höchstbetrag verpflichtet werden, der für einen oder mehrere Schadensfälle während einer Versicherungsperiode zu zahlen ist.

Kommt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte seinen Verpflichtungen gemäß Art. 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen nach, verpflichtet sich die Gesellschaft für den Versicherungszeitraum zur Deckung der in der Police genannten und um maximal 10% erhöhten Versicherungssumme.

### **14) Auszahlung der Entschädigung**

Nach erfolgter Überprüfung der Gültigkeit des Versicherungsschutzes und nachdem der Schaden bewertet wurde, veranlasst die Gesellschaft die Zahlung der Entschädigung binnen einer Frist von 30 Tagen, es sei denn, es wurde Rekurs eingereicht und die Inhaberschaft des versicherten Interesses wurde geprüft. Sollte ein Strafverfahren zur Ursache des Schadens eingeleitet worden sein, erfolgt die Auszahlung erst dann, wenn aus diesem Verfahren hervorgeht, dass der Schadensfall nicht vorsätzlich vom Versicherungsnehmer, vom Versicherten, von den gesetzlichen Vertretern oder von den Gesellschaftern mit unbeschränkter Haftung verursacht wurde.

### **15) Betriebsunterbrechung durch behördliche Anordnung**

Die Gesellschaft verpflichtet sich den Versicherten für den Verlust des Deckungsbeitrags zu entschädigen, der ihm infolge eines verlängerten oder ausgedehnten Betriebsausfalls aufgrund behördlicher Anordnungen in der Folge eines Schadens entstanden ist, der gemäß den in dieser Police enthaltenen Bestimmungen zur Versicherung von Sachschäden vergütbar ist.

Diese Garantieverweiterung gilt für einen Entschädigungszeitraum pro Schadensfall von maximal 7 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen und bis zum Erreichen der in der Police festgesetzten Obergrenze.

## **N) FÜR ALLE ABSCHNITTE GELTENDE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN**

- 01) Gültigkeit und Dauer der Police** - Diese Police wird für die Dauer von SIEBEN MONATEN abgeschlossen, gültig ab 24 Uhr am 31.05.2022 bis zum 31.12.2022. Der Vertrag läuft nach Ablauf dieser Zeitdauer unwiderruflich ab. Die Parteien sind jedoch dazu berechtigt, bei Ablauf jedes Versicherungsjahres vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragsrücktritt erfolgt dabei sechs Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres per Einschreiben.
- 02) Guter Glaube** - Verletzt der Versicherungsnehmer während der Gültigkeitsdauer dieses Vertrages seine Anzeigepflicht in Bezug auf etwaige Risikoerhöhungen oder macht er bei der Ausstellung der Police oder bei den späteren Anpassungen unvollständige oder ungenaue Angaben, bleibt sein Schadenersatzanspruch dennoch bestehen, wenn diese Unterlassungen nicht vorsätzlich erfolgt sind. In diesem Fall ist die Gesellschaft zudem berechtigt, ab dem Zeitpunkt, zu dem sich dieser Umstand ergeben hat, den Prämienunterschied zu beziehen, der dem entsprechend erhöhten Risiko entspricht.
- 03) Fahrlässigkeit** - Teilweise in Abweichung von den in der Police enthaltenen

Versicherungsbedingungen werden von der Gesellschaft Schäden entschädigt, die infolge von Ereignissen entstanden sind, für die Versicherungsschutz besteht und die auf:

- Vorsatz der Personen, für die der Versicherte gesetzlich haftet, zurückzuführen sind;
- Fahrlässigkeit des Versicherten und/oder des Versicherungsnehmers und/oder der Personen, für die und mit denen der Versicherte gesetzlich haftet.

## O) ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

### Angaben zu den Risikoumständen

**Art. 1** - Falschangaben oder das Verschweigen von Tatsachen durch den Versicherungsnehmer und den Versicherten über Umstände, die Einfluss auf die Bewertung des Risikos haben, können im Sinne der Art. 1892, 1893 und 1894 ZGB den teilweisen oder völligen Verlust des Entschädigungsanspruchs sowie die Beendigung der Versicherung bedingen.

### Zahlung der Prämie, Laufzeit der Versicherung, Dauer und Verlängerung

**Art. 2** - Die Versicherung gilt ab dem angegebenen Tag ab 24.00 Uhr, selbst wenn die Prämie oder die erste Prämienrate binnen 90 Tagen nach Beginn der Gültigkeit gezahlt werden können.

Nachdem die Verwaltung die erfolgte Zuschlagsvergabe mitgeteilt hat, gilt das Risiko ab 24 Uhr des in der Police angegebenen Tages als gedeckt.

In Abweichung anderslautender Vereinbarungen wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Zahlungsfrist für die Prämienraten, die nach der ersten Rate fällig sind, auf 90 Tage angehoben wird.

Die Zahlungen erfolgen über den für die Verwaltung der Police beauftragten Makler.

Die Laufzeit beträgt DREI Jahre, eine stillschweigende Verlängerung zum Ablauf der Laufzeit ist nicht vorgesehen.

Die Verwaltung ist dazu berechtigt, 30 Tage vor der Fälligkeit bei der Gesellschaft die Verlängerung des Versicherungsschutzes bei gleichbleibenden Bedingungen für einen Zeitraum von maximal 180 Tage zu beantragen, und zwar bis zum Abschluss des Wettbewerbsverfahrens für den Abschluss einer neuen Police.

### Abänderungen der Versicherung

**Art. 3** - Eventuelle Änderungen der Versicherungspolice müssen schriftlich erfolgen.

### Risikoerhöhung

**Art. 4** - Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte ist dazu verpflichtet jede Risikoerhöhung schriftlich per Einschreiben bei der Gesellschaft oder der vertragsführenden Agentur anzuzeigen.

Nicht bekannte und/oder von der Versicherungsgesellschaft nicht anerkannte Risikoerhöhungen können völlig oder teilweise zum Verlust des Entschädigungsanspruchs und darüber hinaus zur Beendigung der Versicherung gemäß Art. 1898 ZGB führen.

### Risikoverringerung

**Art. 5** - Im Falle einer Risikoverringerung ist die Gesellschaft gemäß Art. 1897 ZGB verpflichtet, die Prämie oder die nach der diesbezüglichen Mitteilung des Versicherungsnehmers fälligen Prämienraten zu reduzieren. Gleichzeitig verzichtet sie auf das entsprechende Rücktrittsrecht. Zudem veranlasst die Gesellschaft binnen 15 Tagen nach der vom Vertragsnehmer erfolgten entsprechenden Mitteilung die Rückzahlung desjenigen Teils der Prämie, der bereits bezahlt aber nicht genutzt wurde (abzüglich Steuern).

### **Kündigung im Schadensfall - Rücktritt**

**Art. 6** - Die Gesellschaft verzichtet auf ihr Recht, nach jedem Schadensfall von der Versicherung zurückzutreten.

Die Gesellschaft kann ihr Rücktrittsrecht mit einer Kündigungsfrist von neunzig Tagen zum Ende des versicherten Zeitraums ausüben. Die Gesellschaft ist nicht dazu berechtigt, von einzelnen Risiken oder Teilen der Versicherung zurückzutreten, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche diesbezügliche Einwilligung des Versicherten vor und die Prämie infolgedessen verringert wird.

### **Steuerliche Abgaben**

**Art. 7** - Alle gegenwärtigen und künftigen steuerlichen Abgaben, die sich aus der Prämie, den Entschädigungen, der Police und den entsprechenden Rechtshandlungen ergeben, gehen zulasten des Versicherungsnehmers, auch wenn sie von der Gesellschaft vorgeschossen wurden.

### **Gerichtsstand**

**Art. 8** - Für die mit diesem Vertrag zusammenhängenden Streitfälle ist ausschließlich die Gerichtsbehörde des Ortes zuständig, in welcher der Versicherungsnehmer seinen Sitz hat.

### **Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen**

**Art. 9** - Für alle im vorliegenden Vertrag nicht eigens geregelten Fälle gelten die vom Gesetz vorgesehenen Bestimmungen.

### **Inhaberschaft der sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte**

**Art. 10** - Die Handlungen, Ansprüche und Rechte, die sich aus der Police ergeben, können ausschließlich vom Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ausgeübt werden.

Insbesondere obliegen dem Versicherungsnehmer die Handlungen, die für die Schadensfestsetzung und -regulierung erforderlich sind. Die so erfolgte Schadensfestsetzung und -regulierung ist auch für den Versicherten bindend, der somit keinerlei Anrecht auf Anfechtung hat. Die gemäß der Bestimmungen der Police regulierte Entschädigung darf jedoch nur an die Inhaber des versicherten Interesses oder mit deren Einverständnis ausgezahlt werden.

### **Besichtigung der versicherten Sachen**

**Art. 11** - Die Gesellschaft hat jederzeit das Recht, die versicherten Sachen zu besichtigen. Der Versicherte muss ihr jede hierzu dienliche Auskunft erteilen.

### **Obliegenheiten im Schadensfall**

**Art. 12** - Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte ist bei Eintritt eines Schadensfalles dazu verpflichtet:

- a) nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen; die entsprechenden Ausgaben gehen nach Art. 1914 ZGB zulasten der Gesellschaft;
- b) dem beauftragten Makler oder der Gesellschaft im Sinne von Art. 1913 ZGB den Schaden innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen ab dem Datum, an dem er davon erfahren hat, mitzuteilen. Die Nichteinhaltung einer der vorgenannten Verpflichtungen kann gemäß Art. 1915 ZGB gänzlich oder teilweise zum Verlust des Anspruchs auf Entschädigung führen.

Zudem ist der Versicherungsnehmer oder der Versicherte im Schadensfall dazu verpflichtet:

- c) der ortszuständigen Gerichts- oder Polizeidienststelle, falls gesetzlich vorgeschrieben, eine schriftliche Schadensmeldung zukommen lassen. Darin muss der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte insbesondere den genauen Beginn des Schadensfalles, die vermutete Ursache und den mutmaßlichen Schadensumfang angeben. Andernfalls verwirkt der

Anspruch auf Entschädigung. Eine Kopie dieser Meldung muss der Gesellschaft übermittelt werden.

- d) Spuren und Überreste des Schadensfalls ohne Anspruch auf Kostenersatz bis zur Schadensfestsetzung aufbewahren;
- e) ein detailliertes Verzeichnis aller zerstörten oder beschädigten Sachen mit Angabe von Menge, Qualität und Wert zu erstellen sowie auf Wunsch der Gesellschaft eine detaillierte Auflistung aller anderen zum Zeitpunkt des Schadensfalles vorhandenen und versicherten Sachen mit Angabe ihres Wertes anzufertigen; zudem müssen der Gesellschaft auf alle Fälle die Register, Rechnungsbücher, Rechnungen und alle weiteren Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, die von der Gesellschaft oder von ihren Sachverständigen für ihre Untersuchungen benötigt werden.

### **Vorsätzliche Übertreibung des Schadens**

**Art. 13** - Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, der vorsätzlich einen höheren Schaden angibt, Sachen als zerstört meldet, die zum Zeitpunkt des Schadensfalls nicht existierten, gerettete Sachen verheimlicht, unterschlägt oder beschädigt, zur Rechtfertigung unwahre, betrügerische Mittel oder Unterlagen verwendet, vorsätzlich die Spuren und die Überreste des Schadensfalles verändert und entsprechende Beihilfe leistet, verliert seinen Anspruch auf Entschädigung.

### **Schadensbewertungsverfahren**

**Art. 14** - Die Höhe des Schadens wird von den Vertragsparteien wie folgt vereinbart:

- a) direkt von der Gesellschaft oder von einem von ihr beauftragten Sachverständigen, mit dem Versicherungsnehmer oder einer von ihm beauftragten Person,  
oder auf Antrag einer der Parteien
- b) zwischen zwei Sachverständigen, von denen einer von der Gesellschaft und einer vom Versicherungsnehmer mit einer einzigen Maßnahme ernannt wird.  
Falls sich die Sachverständigen nicht einigen können, müssen sie einen dritten Sachverständigen ernennen oder auch schon vor Eintreten einer Meinungsverschiedenheit, wenn einer der beiden Sachverständigen dies beantragt. Der dritte Sachverständige wird nur bei Uneinigkeit herangezogen, wobei mit Stimmenmehrheit entschieden wird.  
Jeder Sachverständige darf Drittpersonen heranziehen, die ihn beim Feststellungsverfahren ohne Stimmrecht unterstützen und beraten.  
Wenn eine Partei ihren Sachverständigen nicht ernennt oder wenn sich die beiden Sachverständigen über die Ernennung des dritten nicht einigen können, wird dieser auch auf Antrag nur einer Partei vom Vorsitzenden des für den Schadensfall zuständigen Amtsgerichts ernannt.  
Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen, während die Kosten des dritten Sachverständigen jeweils zur Hälfte von beiden Parteien getragen werden.

### **Beauftragung von Sachverständigen**

**Art. 15** - Die Sachverständigen müssen:

- a) Umstände, Natur, Ursache und Hergang des Schadensfalles untersuchen;
- b) die aus den Vertragsunterlagen hervorgehenden Beschreibungen und Angaben auf ihre Richtigkeit überprüfen und berichten, ob zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht mitgeteilte Umstände vorlagen, die zu einem erhöhten Risiko führten und nicht in der in Art. 4 - Risikoerhöhung - vorgesehenen Form mitgeteilt wurden, sowie prüfen, ob der Versicherte oder der Versicherungsnehmer den in Art. 12 - Obliegenheiten im Schadensfall - genannten Verpflichtungen nachgekommen ist;
- c) die Existenz, Beschaffenheit und Menge der versicherten Gegenstände überprüfen und deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Schadensfalles nach den Bewertungskriterien gemäß Art. 16 - Wert der versicherten Sachen und Festsetzung des Schadens - ermitteln;

- d) den Schaden schätzen und die Schadensregulierung einleiten, die die Rettungs-, Abbruch- und Räumungskosten umfasst.

Erfolgt die Schadensbewertung gemäß Art. 14, - Buchstabe b) - Schadensbewertung, muss das Ergebnis der Gutachtertätigkeit in ein eigenes Protokoll aufgenommen werden. Dieses Protokoll muss in zweifacher Ausfertigung (mit beiliegenden detaillierten Schätzungen) erstellt werden, wobei jede Vertragspartei eines erhält.

Die unter den Buchstaben d) und e) erwähnten Schätzungen sind für beide Vertragsparteien bindend. Beide Parteien verzichten ab sofort auf jegliche Anfechtung außer bei Vorliegen von Vorsatz, Fehlern, Gewaltanwendung sowie Vertragsbruch.

Das Kollegialgutachten ist auch dann gültig, wenn sich ein Sachverständiger weigert, es zu unterzeichnen. Diese Weigerung muss von den anderen Sachverständigen im endgültigen Sachverständigenprotokoll festgehalten werden.

Die Sachverständigen sind von jeder gerichtlichen Formalität entbunden.

#### **Art. 16 - Wert der versicherten Sachen und Festsetzung des Schadens**

Vorausgeschickt, dass die Festsetzung des Schadens für jeden Posten der Versicherung getrennt durchgeführt wird, gelten für die Bestimmung des Wertes, den die versicherten Sachen - unbeschädigt, beschädigt oder zerstört - zum Zeitpunkt der Schadensfalle hatten, folgende Kriterien:

**I Gebäude, einschließlich generischer und spezifischer Anlagen sowie Alarmanlagen:** Es wird der Betrag geschätzt, der erforderlich ist, um das Gebäude zur Gänze wieder neu aufzubauen (Grundstückswert nicht inbegriffen), mit Preisabzügen in Bezug auf das Alter, den Erhaltungszustand, die Bauart, den Standort, die Zweckbestimmung, die Nutzung und jeden weiteren Begleitumstand.

**II Mobiliar, einschließlich Maschinen, Geräte, Einrichtungen:** Es wird der Betrag geschätzt, der erforderlich ist, um die versicherten Sachen durch ertragsmäßig gleichwertige neue Sachen zu ersetzen, mit Preisabzügen je nach Typ, Qualität, Funktionalität, Leistungsfähigkeit, Instandhaltungszustand und jeden anderen Begleitumstand.

**III Waren:** Es wird der Wert angesichts der Art, der Qualität, des etwaigen Verkaufswertverlusts (Steuern inbegriffen) geschätzt. Im Falle industrieller Verarbeitung werden die Waren in Verarbeitung ausgehend vom Rohstoffpreis zuzüglich der Verarbeitungskosten zum Zeitpunkt des Schadensfalles und der Steuerlasten bewertet. fertige Waren werden auf der Grundlage des Preises bewertet, den der Versicherungsnehmer/Versicherte im Zeitraum von 15 Tagen vor dem Eintritt des Schadensfalls beim Verkauf erzielt hat und belastbar nachgewiesen hat. Ist der so errechnete Betrag höher als etwaige entsprechende Marktpreise, so werden letztere angewandt.

Die Höhe des Schadens wird wie folgt festgesetzt:

- für die Gebäude: Der Betrag, der für den Wiederaufbau der zerstörten und die Ausbesserung der lediglich beschädigten Teile notwendig ist, wird um den in Punkt I genannten Preisabzug reduziert. Von dem Betrag, der sich daraus ergibt, wird der Wert der Schadensreste abgezogen.
- für Maschinen, Geräte, Einrichtungen und Waren (Punkt II und III): Vom Wert der versicherten Sachen werden der Wert der unbeschädigten Sachen, der Restwert der beschädigten Sachen sowie die Steuern, die dem Staat nicht geschuldet werden, abgezogen.

Die Kosten für den Abbruch, die Räumung und den Transport der Schadensreste sind von der vorstehenden Berechnung ausgenommen, da auf diese Aufwendungen die Bestimmungen des nachstehenden Artikels keine Anwendung finden.

#### **Teilversicherung**

**Art. 17** - Ergibt sich aus den entsprechend der im vorstehenden Artikel genannten Bestimmungen durchgeführten Schätzungen, dass der Wert eines oder mehrerer einzelner Posten für sich genommen zum Zeitpunkt des Schadensfalls die Versicherungssummen dieser Posten überstieg,

haftet die Gesellschaft für den Schaden anteilmäßig zum Verhältnis zwischen dem Versicherungswert und dem zum Zeitpunkt des Schadensfalls hervorgehenden Wert. Davon unberührt bleiben die in Art. 20 der Allgemeine Versicherungsbedingungen enthaltenen Bestimmungen.

#### **Versicherung bei verschiedenen Versicherern**

**Art. 18** - Der der Versicherte ist von der Verpflichtung entoben, der Gesellschaft das Bestehen und den Abschluss anderweitiger Versicherungen für dieselben Sachen und dasselbe Risiko schriftlich mitzuteilen.

Tritt ein Schadensfall ein, so muss der Versicherte dies allen Versicherern mitteilen.

In Bezug auf Kapital und Garantien, die vom Versicherungsnehmer für die gleichen Risiken mit bereits abgeschlossenen Verträgen geleistet wurden, gilt der vorliegende Vertrag als Zweitrisikoversicherung.

#### **Entschädigungshöchstgrenze**

**Art. 19** - Die Gesellschaft kann außer in den in Art. 1914 ZGB vorgesehenen Fällen aus keinerlei Grund zu einem höheren Schadenersatz als den maximal abgedeckten Höchstbetrag verpflichtet werden.

#### **Auszahlung der Entschädigung**

**Art. 20** - Nach erfolgter Überprüfung der Gültigkeit des Versicherungsschutzes und nach Erhalt der notwendigen Unterlagen, ist die Gesellschaft dazu verpflichtet, die Zahlung der Entschädigung binnen einer Frist von 30 Tagen zu veranlassen, es sei denn, es wurde Rekurs eingereicht. Sollte ein Gerichtsverfahren eingeleitet worden sein, erfolgt die Auszahlung erst dann, wenn der Versicherte nachweist, dass keiner der im Kapitel „Von der Versicherung ausgeschlossene Risiken“ genannten Ausschlussfälle vorliegt.

#### **Mitversicherung und Bevollmächtigung**

**Art. 21** - Die Versicherung wird anteilmäßig unter den in der beiliegenden Tabelle angeführten Gesellschaften aufgeteilt.

Jede von ihnen ist im Schadensfall im Verhältnis zur eigenen Beteiligung zur Schadensersatzleistung verpflichtet, und zwar unter Ausschluss jeglicher Solidarhaftung.

Die Gesellschaft ..... wird zu diesem Zweck zum bevollmächtigten Mitversicherer ernannt. Sie erklärt, dass sie von den in der Übersicht angeführten Mitversicherern bevollmächtigt wurde, die oben angeführten Dokumente einschließlich dieses Vertrages auch in ihrem Namen und Auftrag zu unterzeichnen.

Sämtliche den Vertrag betreffenden Mitteilungen einschließlich jener über Rücktritt und Kündigung müssen von der jeweiligen Seite aus einzig und allein über die Gesellschaft ..... erfolgen. Somit sind alle Verträge, die von dieser Gesellschaft unterschrieben werden, auch für die Mitversicherer, die sie hiermit bevollmächtigen, verbindlich.

Wird dieser Vertrag einer gesetzeskonform gebildeten **BIETERGEMEINSCHAFT** zugeschlagen, wird in Abweichung von Art. 1911 ZGB vereinbart, dass sämtliche zeichnende Unternehmen gegenüber dem Versicherungsnehmer, der den Zuschlag erteilt, solidarisch haften.



### Maklerklausel

**Art. 22** – Der vom Versicherten beauftragte Makler, der gemäß der gesetzlichen Bestimmungen von der Versicherungsgesellschaft als vertragsführendes Unternehmen der vorliegenden Police zugelassen ist, ist die \_\_\_\_\_.

Die dem beauftragten Broker zustehende Provisionen sind im Ausmass von 12%. Falls di Provision des Broker, in Folge von neuem Versicherungsbrokermandats, abnimmt, verpflichtet sich die Gesellschaft die Versicherungsprämien zu vermindern.

Der Versicherungsnehmer und das Unternehmen kommen darin überein, dass sämtliche Mitteilungen, welche diese Versicherung betreffen, über den beauftragten Makler erfolgen. Für die Versicherungsdeckung maßgeblich ist das Datum, an welchem dem Unternehmen offiziell der Name des Brokers mitgeteilt wird. Die Zahlungen erfolgen über den für die Verwaltung der Police beauftragten Makler. Das Unternehmen akzeptiert diese Zahlungsweise. Die in gutem Glauben bei einem Makler oder einem seiner Mitarbeiter durchgeführte Zahlung hat gemäß Art. 118 GD 209/2005 gegenüber dem Versicherungsnehmer befreiende Wirkung und verpflichtet infolgedessen die Gesellschaft die vertragsgegenständliche Versicherungsdeckung sicherzustellen.

### Rückverfolgbarkeit der Finanzflüsse

**Art. 23** - Der Versicherer ... übernimmt alle Obliegenheiten zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit der im Zusammenhang mit der Ausschreibung stehenden Finanzflüsse gemäß Art. 3 des Gesetz Nr. 136 vom 13. August 2010 in geltender Fassung.

Für die Rückverfolgbarkeit der Finanzflüsse muss auf den Zahlungsunterlagen im Feld für den Verwendungszweck der Identifikationscode der Ausschreibung aufgeführt werden.

Erfüllt der Versicherer die von Art. 3 des Gesetzes Nr. 136/2010 vorgesehenen Obliegenheiten für die Rückverfolgbarkeit der im Zusammenhang mit der Ausschreibung stehenden Finanzflüsse nicht, gilt der vorliegende Vertrag von Rechts wegen gemäß Absatz 8 des o.g. Art. 3 als aufgelöst.

### Sanktionsklausel

**Art. 24** Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – (Rück-)Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (UN), der Europäischen Union (EU) oder der nationalen Gesetzgebung entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union (EU) oder lokale Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## P) GRENZEN FÜR ENTSCHÄDIGUNGEN, SELBSTBEHALTE UND SELBSTBETEILIGUNGEN

VERSICHERUNGEN	ENTSCHÄDIGUNGS- GRENZEN PRO SCHADENSFALL UND PRO JAHR	SELBSTBEHALTE, SELBSTBETEILIGUNGEN BEI SCHADENSFÄLLEN Euro
Fester Selbstbehalt pro Schadensfall		Keine
Wetterereignisse	80% der globalen Versicherungsbeträge	€ 1.500,00
Gesellschaftspolitische	80% der globalen	€ 1.500,00

Ereignisse	Versicherungsbeträge	
Vandalismus	€ 50.000,00	€ 1.500,00
Übermäßige Schneelast	50% der globalen Versicherungsbeträge	€ 2.500,00
Überflutung, Hochwasser, Überschwemmungen	50% der globalen Versicherungsbeträge	€ 10.000,00
Erdbeben	50% der globalen Versicherungsbeträge	€ 10.000,00
Terrorismus	50% der globalen Versicherungsbeträge	Selbstbet. 10% des Schadens, mind. € 5.000,00
Erdeinsturz, Einsenkungen, Erdbeben, Lawinen	50% der globalen Versicherungsbeträge	€ 15.000,00
Hagel	30% der globalen Versicherungsbeträge	€ 2.500,00
Durch Strom verursachte Schäden	€ 1.000.000,00	€ 500,00
Unvorhergesehene Schäden an elektronischen Geräten	€ 750.000,00	€ 250,00
Maschinenschäden	€ 100.000,00	€ 1.000,00
Bei Dritten befindliche bewegliche Sachen	€ 100.000,00	Keine
Frost	€ 150.000,00	€ 2.000,00
Archive, Dokumente, Zeichnungen, Datenträger	€ 150.000,00	Keine
Honorare für Sachverständige	€ 100.000,00	Keine
Diebstahl, Raub	€ 200.000,00	Selbstbet. 10%
Trickdiebstahl	€ 10.000,00	Selbstbet. 15%
Diebstahl und Raub von Sachen, Geld, übergebenen Werten	€ 100.000,00	Selbstbet. 10%
Diebstahl und Raub von Fahrzeugen auf bewachten Parkplätzen	€ 1.500.000,00	Selbstbet. 10% des Schadens, mind. € 500,00

Von Dieben verursachte Defekte	€ 50.000,00	Keine
Diebstahl und Raub von Geld/Wertsachen des Betreibers und aus dem Werttransporter	€ 100.000,00	Selbstbet. 10%
Zu Sonderbedingungen zu versichernde Sachen: Wertsachen, Münzen, Banknoten,	€ 15.000,00	Keine

Schuldverschreibungen		
Zu Sonderbedingungen zu versichernde Sachen: Bilder, Kollektionen und/oder Sammlungen im Allgemeinen	€ 25.000,00 für jedes einzelne Objekt	Keine
Warenausfälle	€ 10.000,00	€ 500,00
Aufwendungen für die Ermittlung/Reparatur von Defekten	€ 50.000,00	€ 500,00
Aufwendungen für das Entfernen und die Wiederaufstellung	€ 100.000,00	€ 1.000,00
Austreten von Flüssigkeiten, Undichtigkeit des Sprinklers	€ 250.000,00	€ 2.500,00
Honorare für Sachverständige, Berater, Ingenieure, Architekten	€ 300.000,00	€ 2.500,00
Wiederherstellung eines digitalen Archivs	€ 50.000,00	€ 500,00
Schäden an fester Hardware	€ 50.000,00	€ 500,00

### Selbstbehalt - Schäden durch Betriebsunterbrechung

Vor der Zahlung der Entschädigung wird dieser für jeden einzelnen Schadensfall ein Betrag in Höhe der Versicherungssumme abgezogen, der durch die Anzahl der Arbeitstage eines Jahres geteilt und mit folgender Anzahl von Arbeitstagen multipliziert wird: **2 Tage**

### Q) VINKULIERUNG

Gegenständlicher Versicherungsvertrag soll zu Gunsten der Südtiroler Volksbank vinkuliert werden. Die Vinkulierung bezieht sich ausschließlich auf die Grundbucheinlage 2314/II, Gebäudeanteile 3893, 4046, 4227, 4228 und 4229 Katastralgemeinde Meran, Maia. Der Versicherer verpflichtet sich>

- Den Vinkulargläubiger über jeden Schadenfall unter Angabe der geschädigten Sache und der Schadenshöhe zu informieren und dem Versicherungsnehmer oder Dritten Entschädigungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vinkulargläubigers ausbezahlen;
- Mangels einer solchen Zustimmung die Entschädigung direkt an den Vinkulargläubiger auszubezahlen, jedoch nur bis zur Höhe der noch ausstehenden Forderung des Vinkulargläubigers gegen den Versicherungsnehmer;
- Keine Herabsetzung der Versicherungssummen und jedenfalls keine Minderung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Vinkulargläubigers vorzunehmen;
- Dem Vinkulargläubiger die Kündigung oder eine sonstige Beendigung des Versicherungsvertrages spätestens einen Monat vor Beendigung seiner Gültigkeit mitzuteilen, mangels dieser Mitteilung wird der Versicherungsvertrag seine Gültigkeit ausschließlich gegenüber dem Vinkulargläubiger beibehalten;
- Dem Vinkulargläubiger die Einstellung der Prämienzahlungen durch den oder die Versicherungsnehmer schriftlich mitzuteilen und den Versicherungsschutz gemäß



Versicherungsvertrag bis 30 Tage nach dem Datum der genannten Mitteilung gegenüber dem Vinkulargläubiger aufrechtzuerhalten.

DIE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT

.....

DER VERSICHERTE

.....